



Muster-Krisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Schlachtbetriebe

5. Ausgabe (03.2022)

1.	Einleitung	4
2.	Rechtsrahmen.....	6
2.1.	Rechtsvorschriften mit ASP-Bezug.....	8
2.2.	Restriktionsgebiete	10
3.	Glossar	14
4.	Konzepte und Maßnahmen für unterschiedliche Krisenfälle	19
4.1.	ASP-Verdacht/Ausbruch bei Abholung oder Schlachtung	19
4.1.1.	Auf dem Viehtransportfahrzeug vor der Schlachtstätte	19
4.1.2.	Auf dem Gelände der Schlachtstätte bis zum Abladen	19
4.1.3.	Im Wartestallbereich.....	19
4.1.4.	In der Schlachtlinie	19
4.2.	ASP-Ausbruch im Hausschweinbestand.....	20
4.2.1.	Schlachthof liegt in Schutz- oder Überwachungszone	20
4.2.2.	Schlachthof liegt nicht in Schutz- oder Überwachungszone	25
4.3.	ASP-Ausbruch nur im Wildschweinbestand	28
4.3.1.	Schlachthof liegt in Sperrzone II	28
4.3.2.	Schlachthof liegt nicht in Sperrzone II	31
4.4.	ASP-Ausbrüche beim Wild- und Hausschwein	32
4.5.	Zusatzerklärung des abgebenden Tierhalters.....	32
4.6.	Formulierungshilfen für Anträge auf Benennung.....	33
4.6.1.	Musterantrag für Schlachtbetrieb.....	33
4.6.2.	Musterantrag für einen Verarbeitungsbetrieb.....	33
4.7.	Veterinärbescheinigung für Fleisch und Fleischerzeugnisse	34
4.8.	Tierische Nebenprodukte von Schweinen aus Sperrzonen.....	35
5.	Verantwortlichkeiten im Krisenfall	38
6.	Öffentlichkeitsarbeit im Krisenfall.....	38
7.	Checkliste	39
7.1.	Allgemeine Angaben zum Betrieb	40
7.2.	Weiterführende Angaben zum Betrieb	41
7.2.1.	Lage des Betriebes und Beschreibung der Betriebsstruktur.....	41
7.2.2.	Beschreibung der umliegenden Betriebe mit Viehhaltung	41
7.2.3.	Allgemeine Angaben zum Betriebsablauf	42
7.2.4.	Anlieferungs- und Wartestallbereich	42
7.2.5.	Schlachtung	43
7.2.6.	Kühl- und Gefrierhäuser.....	43

7.2.7. Zerlegung.....	44
7.3. Fahrzeug- und Personenverkehr.....	44
7.3.1. Beschreibung der Einfriedung des Betriebes.....	45
7.3.2. Beschreibung des Fahrzeugverkehrs und der Wege/Parkplätze	45
7.3.3. Beschreibung des Personenverkehrs	45
7.3.4. Beschreibung der Vorkehrungen, um im Krisenfall Unbefugte vom Betriebsgelände fernzuhalten	45
7.3.5. Unterrichtung und Schulung des Personals	45
7.4. Reinigung und Desinfektion	46
7.4.1. Fahrzeuge.....	46
7.4.2. Personal.....	47
7.4.3. Gebäude, Maschinen usw.	47
7.4.4. Behandlung von Abwasser im Krisenfall	48
7.4.5. Behandlung von anfallendem Fest- und Flüssigmist / Gülle.....	48
7.5. Schädlingsbekämpfung.....	49
7.5.1. Beschreibung des Schädlingsbekämpfungskonzepts	49
7.5.2. Zuständigkeiten festlegen (eigenes Personal, Fremdfirma)	49
7.5.3. Beschreibung der Dokumentation und Kontrolle der Maßnahmen	49
7.6. Leberdierannahme.....	49
7.7. Schlachtier- und Fleischuntersuchung	49
7.8. Rückverfolgbarkeit des erschlachteten Fleisches und der Nebenprodukte.....	49
7.8.1. Die schnelle Rückverfolgung muss gewährleistet sein	49
7.8.2. Zuständigkeiten festlegen.....	49
7.8.3. Möglichkeiten der Verwertung für gemäßreguliertes Fleisch beschreiben.....	49
7.8.4. Verfahren zur Information der Anlieferer beschreiben.....	50
7.9. Verhaltensanweisungen	50
7.9.1. Fahrer von Viehtransportern / Anlieferer.....	50
7.9.2. Mitarbeiter des Schlachthofes	50
7.9.3. Lieferanten, Kunden etc.....	50
7.9.4. Umgang mit Besuchern im Krisenfall.....	50
Merkblatt – Alle Mitarbeiter auf dem Schlachthof	51
Merkblatt – Stallmitarbeiter auf dem Schlachthof	52
Merkblatt – Viehfahrer auf dem landwirtschaftlichen Betrieb.....	53
Merkblatt – Viehfahrer auf dem Schlachthof.....	54
Merkblatt – Mitarbeiter im Außendienst	55

Flussdiagramm 1 – Verbringen von Schlachtschweinen im Inland (ASP bei Wildschwein)	56
Flussdiagramm 2 – Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen im Inland (ASP bei Wildschwein)	57
Flussdiagramm 3 – Verbringen von Schlachtschweinen im Inland (ASP bei Hausschwein)	58
Flussdiagramm 4 – Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen im Inland (ASP bei Hausschwein)	59
Flussdiagramm 5 – Prüfung an Schlachthofpforte	60
Flussdiagramm 5 – Prüfung an Schlachthofpforte (Anlage) MUSTER – Antrag / Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen	61

1. Einleitung

Dieses Muster-Krisenhandbuch zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) dient der Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen in Schlachtbetrieben vor dem und im Seuchenfall. Es richtet sich gleichermaßen an die Lebensmittelunternehmer wie auch an die Behörden.

Das Musterhandbuch besteht aus einem allgemeinen Teil, einer Checkliste und einem Anhang.

Im **allgemeinen Teil** befinden sich Hinweise zum anwendbaren Tierseuchenrecht, Konzepte und Maßnahmen für unterschiedliche Krisenfälle sowie Anmerkungen zur Planung von Öffentlichkeitsarbeit und Zuständigkeiten sowie ein Glossar mit den wichtigsten Fachbegriffen. Weiterhin enthält der allgemeine Teil eine Übersicht zu den wesentlichen rechtlichen Regelungen. Diese Übersicht wird im Anhang durch Flussdiagramme (Flowcharts) zur Entscheidungsfindung für bestimmte Szenarien ergänzt.

Die **Checkliste** dient im Wesentlichen dazu, möglichst vollständig alle tierseuchenrelevanten Angaben über den betreffenden Schlachtbetrieb zu erheben. Diese Informationen werden im Krisenfall von den Behörden benötigt, um über tierseuchenrechtliche Maßnahmen betreffend den Schlachtbetrieb zu entscheiden. Je aktueller und genauer die zur Verfügung stehenden Informationen sind, desto besser lässt sich das Tierseuchenrisiko von behördlicher Seite abschätzen. Es ist davon auszugehen, dass bei fehlenden relevanten Angaben die behördlichen Maßnahmen aufgrund des Vorsichtsprinzips restriktiver ausfallen werden, als es eigentlich nötig wäre. Aus diesem Grund sollte das betriebliche Krisenhandbuch in enger Zusammenarbeit mit dem für den Schlachtbetrieb zuständigen Veterinäramt erarbeitet und ständig aktualisiert werden.

Das vorliegende Muster-Krisenhandbuch wird nach Bedarf (z.B. bei Änderung der Rechtslage) zeitnah aktualisiert. Es ist daher unvermeidlich, auch die bereits erhobenen Angaben zum Schlachtbetrieb mit der aktualisierten Checkliste des Muster-Krisenhandbuchs in regelmäßigen Abständen abzugleichen.

Die Checkliste beruht im Wesentlichen auf dem „Krisenplan für Schlachtbetriebe“ der niedersächsischen Arbeitsgruppe „Krisenpläne der Wirtschaft – Rotfleisch“ (Geschäftsführung: Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)).

Der **Anhang** enthält neben den bereits erwähnten Flussdiagrammen Merkblätter mit Verhaltensanweisungen für Mitarbeiter im Krisenfall.

Wir danken dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, der Landesdirektion Sachsen und den Kreisen Borken, Coesfeld, Cloppenburg, Gütersloh und Steinburg sowie den Mitgliedsunternehmen für die maßgebliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Muster-Krisenhandbuchs.

Die rechtlichen Ausführungen in diesem Muster-Krisenhandbuch sind weitestgehend mit den Rechtsansichten der vorgenannten Behörden abgestimmt.

2. Rechtsrahmen

In der folgenden Tabelle sind die einschlägigen Rechtsvorschriften mit ASP-Bezug aufgelistet. Der EU-Rechtsrahmen wird in Deutschland im Wesentlichen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen), die beide die grundlegende Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt) ergänzen, bestimmt.

Aktuell (Stand: 20.12.2021) gelten formell auch noch die **Schweinepest-Verordnung (SchwPestV)** und das **Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)**. Dort finden sich ebenfalls Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

Hintergrundinformation

Zur Fortgeltung von TierGesG und SchwPestV hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Folgendes erklärt:

„Dem BMEL ist es bewusst, dass es auch einer Übergangszeit bei der Implementierung des neuen EU Tiergesundheitsrechts bedarf, um Erfahrungen in der Rechtsanwendung zu sammeln.“

Man sei jedoch, „zuversichtlich, dass die dabei auftretenden Fragen zwischen Bund, Ländern und den Wirtschaftsbeteiligten geklärt werden können. Aufgrund der zahlreichen EU Rechtsakte zum Tiergesundheitsrecht, von denen einige noch beraten werden und deren Erlass in Kürze erwartet wird, können die nationalen Rechtsvorschriften erst nach dem 21. April 2021 an das EU Tiergesundheitsrecht angepasst werden“

„Bis zum Abschluss dieser Anpassungen werden das direkt und vorrangig anzuwendende EU-Recht und das nationale Recht nebeneinander vorliegen. **Das EU-Recht überlagert jedoch das nationale Recht. Daraus resultiert, dass gleichlautende oder entgegenstehende Regelungen im nationalen Recht nicht mehr anzuwenden sind.** Die übrigen nationalen Regelungen können angewendet werden, soweit das EU-Tiergesundheitsrecht es zulässt.“

Die wesentlichen Vorschriften der SchwPestV mit Relevanz für Schlachtbetriebe beim ASP-Ausbruch werden wie folgt von europäischen Regelungen überlagert:

- § 14f SchwPestV – enthält Regelungen für das Verbringen von Schweinen; überlagert von Art. 14-17, 23-27 und 28-29 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605;
- § 14g SchwPestV – enthält Regelungen für das Verbringen und die Kennzeichnung von Schweinefleisch und Schweinefleischprodukten; überlagert von Art. 38-40,44 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605;

- § 14j SchwPestV – enthält Regelungen für tierische Nebenprodukte; überlagert von Art. 33-37 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.
- § 23 SchwPestV – enthält spezifische Schutzmaßnahmen bei Verdacht oder Ausbruch von ASP und KSP in Schlachtbetrieben; überlagert durch Art. 10 i.V.m. Art. 5-9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (Verdachtsfall) und Art. 20 i.V.m. Art. 12-19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (Bestätigter Ausbruch). Hinsichtlich der erneuten Einstellung zur Schlachtung gilt Art. 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (24 Stunden nach Abschluss der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Betrieb, insbesondere der endgültigen Reinigung und Desinfektion).

Im Anhang befinden sich **Flussdiagramme (Flowcharts)**, die es Ihnen erleichtern sollen, sich einen Überblick über die komplexe Rechtslage in typischen ASP-Krisensituationen zu verschaffen. Die Flussdiagramme sind im Wesentlichen selbsterklärend. Der Titel des Flussdiagramms bezeichnet dabei die Art des Krisenfalls (z.B. ASP-Ausbruch beim Wildschwein) und die damit verbundene Problematik (z.B. Möglichkeiten zum Verbringen von Schlachtschweinen).

In der derzeitigen Situation, in der in einer Übergangszeit die SchwPestV ohne jede Anpassung an die neuen EU-Regelungen weiter besteht, ist es von großer Wichtigkeit bei der Rechtsanwendung systematisch vorzugehen. Dies gilt auch im Hinblick auf das Zusammenspiel der neuen europäischen Regelungen, die durch **Auslegung** für die Verwaltungspraxis tauglich gemacht werden müssen. Dies vorangestellt sollten bei der Rechtsanwendung in Sachen ASP folgende **Grundprinzipien** stets beachtet werden:

- Das Genusstauglichkeitskennzeichen (ovaler Stempel) bzw. das Identitätskennzeichen dürfen in ihrer jeweilige Funktion als „Reisepass“ für Erzeugnisse tierischen Ursprungs nicht beschränkt werden. Entsprechend sollte die Ausnahmeregelung des Art. 19 Abs. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, -angewandt werden, so dass bei Kennzeichnung mit dem Genusstauglichkeits- / Identitätskennzeichen auf zusätzliche Veterinärbescheinigungen verzichtet wird. Die Anwendung der Ausnahmeregelung sollte im Rahmen des Antragsverfahrens auf eine Benennung nach Art. 41 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 dokumentiert werden. Insoweit kann auf Erwägungsgrund 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 verwiesen werden („**Verbringungen von Sendungen von frischem und verarbeitetem Fleisch und Fleischerzeugnissen**, einschließlich Tierdarmhüllen, die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen I und II gehalten wurden oder die außerhalb von Sperrzonen I, II und III gehalten und in Sperrzonen I, II und III geschlachtet wurden, **sollten weniger strengen Bescheinigungsanforderungen unterliegen, um unnötige und übermäßig aufwendige Beschränkungen für den Handel zu vermeiden.** Es sollte möglich sein, Verbringungen relevanter Sendungen innerhalb des Hoheitsgebiets desselben Mitgliedstaats und in andere Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in den Betrieben angebrachten Genusstauglichkeits- oder Identitätskennzeichen zu gestatten, sofern diese Betriebe im Einklang mit der vorliegenden Verordnung benannt wurden. ...“).

- Mit Blick auf den Wortlaut der gegenüber der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 -allgemeineren, übergeordneten Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind Verbringungsverbote und die entsprechenden Genehmigungsvorbehalte so zu verstehen, dass lediglich die Verbringung aus einer Sperrzone reguliert werden soll (mit anderen Worten das **Überschreiten der Sperrzonengrenze**), nicht jedoch jede folgende oder gar fortfolgende Verbringung außerhalb einer Sperrzone. Beispielsweise scheidet die Anwendung von Art. 38 f. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 aus, wenn bereits das Schwein, aus dem das Fleisch gewonnen wurde, mit einer behördlichen Genehmigung nach Art. 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 aus der Sperrzone II verbracht wurde. Entsprechendes gilt für die besondere Regelung zu TNP (Art. 33 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605).
- Die Regelungen zur besonderen **Benennung** von Betrieben nach Art. 41 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 enthalten pauschale Verweise auf zusätzliche allgemeine und spezifische Bedingungen. Dabei ist zu bedenken, dass diese nicht kumulativ erfüllt werden (können und) müssen, um einen Benennung zu erhalten. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand das sich Art. 24 und 29 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 gegenseitig ausschließen (Entweder die Schweine kommen aus einer Sperrzone II oder einer Sperrzone III). Gleiches gilt für das Verhältnis der in Bezug genommenen spezifischen Bedingungen 38, 39 und 40 in Art. 43 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

2.1. Rechtsvorschriften mit ASP-Bezug

Durch die umfassenden Anpassungen im EU-Recht wurden zahlreiche Regelungen aufgehoben bzw. überlagert.

EU-Rechtsrahmen
<p>Tiergesundheitsrechtsakt</p> <p>Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“).</p>
<p>Tierseuchenverordnungen</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt) hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, u.a. ASP.</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt) hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, u.a. ASP</p>

ASP-Verordnung

Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest. Ersetzt den bisherigen Durchführungsbeschluss 2014/709/EU.

TNP-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte).

Bundesrecht

Schweinepest-Verordnung

Teilweise von EU-Recht überlagert: Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700) geändert worden ist.

Bundesrecht – weitere relevante Rechtsnormen

Tiergesundheitsgesetz

Teilweise von EU-Recht überlagert: Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Schweinehaltungshygieneverordnung

Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

Viehverkehrsverordnung

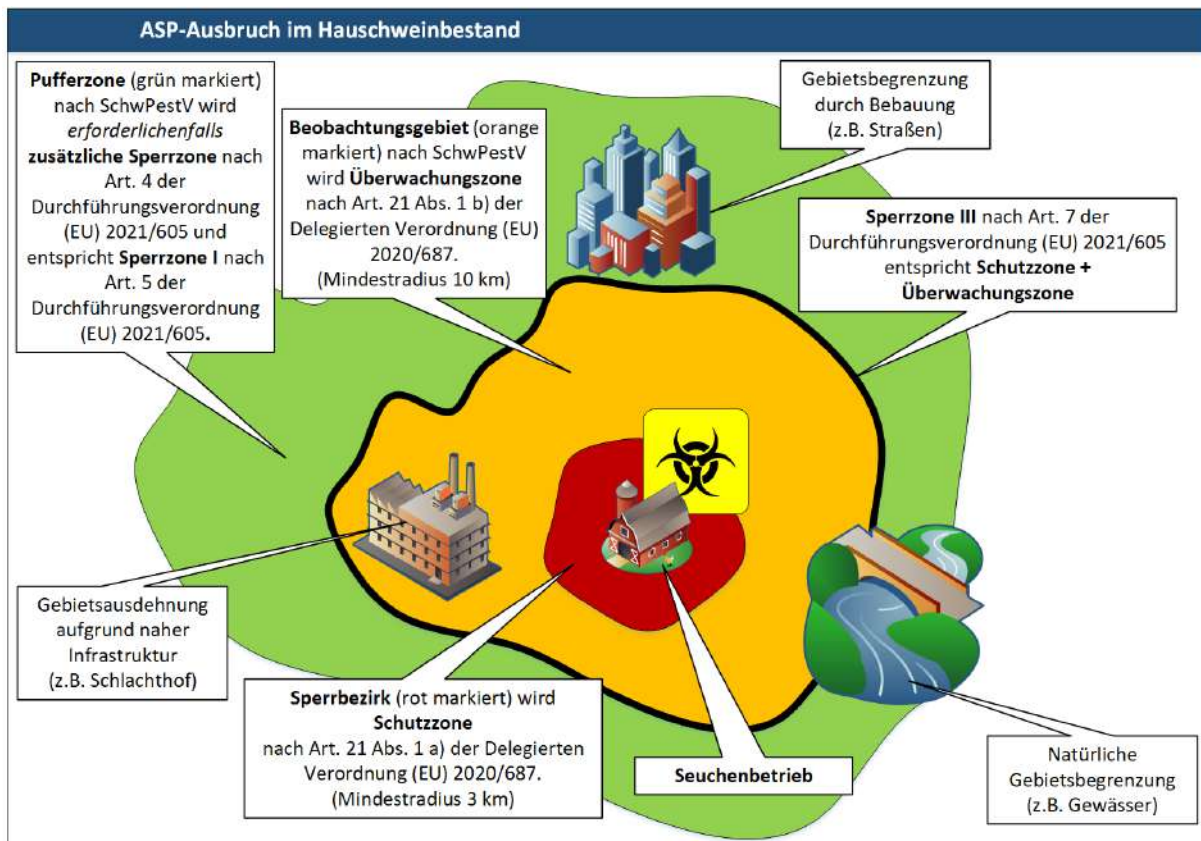
Teilweise von EU-Recht überlagert: Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170).

Hinweise:

- Auf Länderebene gelten evtl. zusätzliche Bestimmungen.

2.2. Restriktionsgebiete

Im ASP-Seuchenfall werden **Restriktionsgebiete von der zuständigen Behörde** nach einer Risikobewertung festgelegt. Die Größe und Art der Restriktionsgebiete hängt davon ab, ob der Seuchenfall beim Hausschwein oder Wildschwein (oder bei beidem) aufgetreten ist. Die nachfolgenden Grafiken dienen zur schematischen Übersicht über die Ausdehnung der Restriktionsgebiete und die dem Zuschnitt der Gebiete zugrundeliegenden Kriterien.



WICHTIG:

Schweine aus der Sperrzone III (bzw. Schutz- und Überwachungszone) dürfen nur mit einer behördlichen Genehmigung aus dieser verbracht werden. Gleiches gilt für Schweinefleischerzeugnisse (inkl. TNP und Zuchtmaterial). Zu den Voraussetzungen für eine Genehmigung: s. **Flussdiagramme im Anhang**.

NEU:

Durch Art. 4 f. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 besteht nun die Option, dass die zuständige Behörde *erforderlichenfalls* eine Sperrzone I (ehemals Pufferzone) auch bei einem ASP-Ausbruch im Hausschweinbestand festlegt. Die optionale Sperrzone I kann mit zusätzlichen Verbringungsverboten einhergehen, vgl. Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. In Deutschland ist aber zumindest die innerstaatliche Verbringung von Schweinen aus der Sperrzone I in der Regel ohne besondere Genehmigung gestattet. Insoweit gibt es eine Übereinkunft von Bund und Ländern über die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Ein entsprechenden Beschluss über die Nicht-Anwendung des Verbringungsverbots ist im Rahmen einer Sitzung der für das Veterinärwesen zuständigen, obersten Landesbehörden und des BMEL am 09.06.2021 gefasst worden. Umgesetzt wird Ausnahmeregelung in der lokalen tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung.

Beispiel:

Die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Märkisch-Oderland (Stand: 28.05.2021) ordnet unter Punkt C.11 an: „Schweine aus der Sperrzone I dürfen aus dieser nicht verbracht werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das innerstaatliche Verbringen der Schweine aus dieser Zone. Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.“

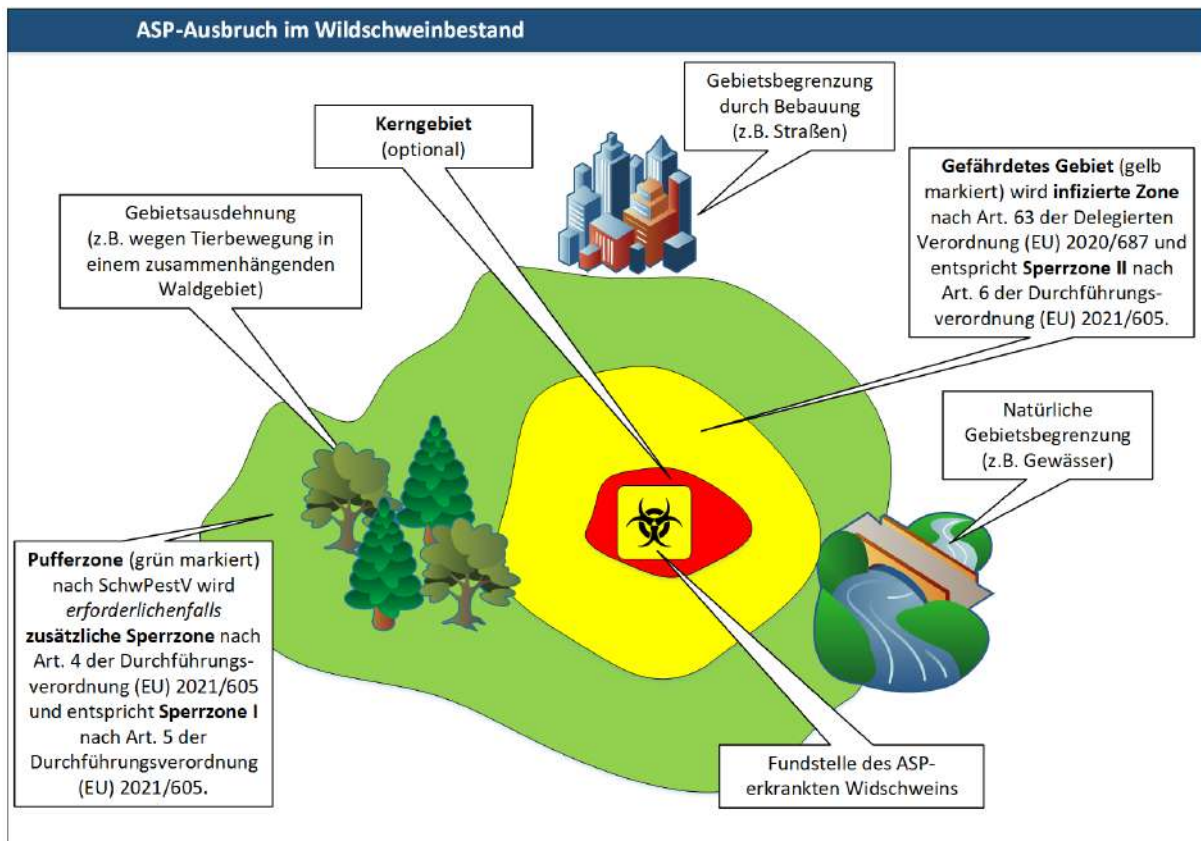
Anmerkung:

Nach einem punktuellen Ausbruch in einem Schweinemastbetrieb mit ca. 4.000 Tieren im Landkreis Rostock im November 2021 wurde von Seiten der EU-Kommission mit Blick auf Art. 7 Nr. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 auf eine Listung des Gebiets als Sperrzone III im Anhang I derselben Verordnung verzichtet. Deutschland wurde lediglich mittels Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2021 vom 18.11.2021 auf der Grundlage des Art. 259 der Verordnung (EU) 2016/429 verpflichtet, bis zum 15.02.2022 eine Schutz- und Überwachungszone einzurichten. Dies war bereits durch eine Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock vom 15.11.2021 geschehen.

Der Ausbruch im Landkreis Rostock weist die Besonderheit auf, dass in dem Gebiet trotz Monitoring keine ASP im Wildschweinbestand bestätigt werden konnte. Auf die Festlegung einer Sperrzone I wurde unter den vorgenannten Umständen ebenfalls verzichtet.

Hinsichtlich der Dauer der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gilt Art. 39 Abs. 1 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Anhang X derselben Verordnung. Die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen können also frühestens nach 30 Tagen in der Schutz- und Überwachungszone aufgehoben werden (15 Tage nach Aufhebung der Maßnahmen gemäß Art. 39 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und von diesem Zeitpunkt weitere 15 Tage gemäß Art. 39 Abs. 3 derselben Verordnung).

Tatsächlich wurde bei dem Ausbruch im Landkreis Rostock die Schutz- und Überwachungszone aufgrund „der von Deutschland ordnungsgemäß umgesetzten Maßnahmen sowie zur Vermeidung unnötiger Störungen des Handels“ bereits zum 15.01.2022 durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/33 wieder aufgehoben.



WICHTIG:

Schweine aus der Sperrzone II (bzw. Infizierten Zone) dürfen nur mit einer behördlichen Genehmigung aus dieser verbracht werden. Gleiches gilt für Schweinefleischerzeugnisse (inkl. TNP und Zuchtmaterial). Zu den Voraussetzungen für eine Genehmigung: s. **Flussdiagramme im Anhang**

Anmerkung:

Bislang wird in Deutschland nicht nur „erforderlichenfalls“, sondern stets eine Sperrzone I (Pufferzone) um die Sperrzone II festgelegt. Teilweise wird diese Verwaltungspraxis nicht auf eine Risikobeurteilung im Einzelfall gestützt, sondern mit § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SchwPestV begründet. Im Übrigen gelten die obigen Ausführungen zur Ausnahmeregelung nach Art. 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

3. Glossar

<p>Afrikanische Schweinepest</p>	<p>Gelistete Seuche nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 2 sowie des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Die ASP ist dort als eine Seuche der Kategorie A, D und E gelistet.</p>
<p>Amtlicher Tierarzt Art. 4 Nr. 53 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 3 Nummer 32 der Verordnung (EU) 2017/625</p>	<p>Tierarzt, der von einer zuständigen Behörde eingestellt oder anderweitig bestimmt wird und der zur Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Vorschriften angemessen geschult ist.</p>
<p>Anlieferer (im Sinne dieses Handbuchs)</p>	<p>Die natürliche Person, die für den Transport zum Schlachtbetrieb verantwortlich ist (z.B. Viehfahrer, Viehhändler, Landwirt mit eigenem Transportfahrzeug).</p>
<p>Ansteckungsverdächtige Tiere § 2 Nr. 8 TierGesG</p>	<p>Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, bei denen aber nicht auszuschließen ist, dass sie den Tierseuchenerreger aufgenommen haben.</p>
<p>Ausbruch Art. 4 Nr. 40 der Verordnung (EU) 2016/429</p>	<p>das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden;</p>
<p>Ausbruch Afrikanische Schweinepest (ASP) § 1 Abs. 1 Nr. 3 SchwPestV</p>	<ul style="list-style-type: none"> • durch virologische Untersuchung (Virus-, Antigen- oder Genomnachweis) • durch serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) <p>festgestellt.</p>
<p>Bestätigter Fall Art. 9 Abs. 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689</p>	<p>Ein bestätigter Fall liegt vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Seuchenerreger, mit Ausnahme von Impfstämmen, bei einer Probe von einem Tier oder einer Gruppe von Tieren isoliert wurde, b) spezifische Antigene oder Nukleinsäuren des Seuchenerregers, die nicht infolge einer Impfung aufgetreten sind, in einer Probe von einem Tier oder einer Gruppe von Tieren nachgewiesen wurden, die klinische Anzeichen für die Seuche oder einen epidemiologischen Zusammenhang mit einem Verdachtsfall oder bestätigten Fall aufweisen, oder c) eine indirekte Diagnosemethode an einer Probe von einem Tier oder einer Gruppe von Tieren, die klinische Anzeichen für die Seuche oder einen epidemiologischen Zusammenhang mit einem Verdachtsfall oder bestätigten Fall aufweisen, zu einem positiven Ergebnis geführt hat, das nicht die Folge einer Impfung ist. <p>Die seuchenspezifischen Definitionen für einen bestätigten Fall gelisteter Seuchen sind für Landtiere in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgelegt; allerdings nicht für ASP.</p>

<p>Betrieb Art. 4 Nr. 27 der Verordnung (EU) 2016/429</p>	<p>Jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken;</p>
<p>Epidemiologische Einheit Art. 4 Nr. 39 der Verordnung (EU) 2016/429</p>	<p>eine Gruppe von Tieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie einem Seuchenerreger ausgesetzt sind, gleich hoch ist;</p>
<p>Erzeugnisse Art. 4 Nr. 32 der Verordnung (EU) 2016/429</p>	<p>a) Zuchtmaterial; b) Erzeugnisse tierischen Ursprungs; c) tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte;</p>
<p>Erzeugnisse § 2 Nr. 15 TierGesG</p>	<p>Alle, auch verarbeitete Teile oder Materialien, die von Tieren gewonnen worden sind oder sonst von Tieren stammen oder aus Tieren oder Teilen von Tieren hergestellt worden sind, auch in Verbindung mit anderen Gegenständen oder Stoffen, sowie sonstige Gegenstände oder Stoffe, die Träger von Tierseuchenerregern sein können.</p>
<p>Erzeugnisse tierischen Ursprungs Art. 4 Nr. 29 der Verordnung (EU) 2016/429</p>	<p>a) Lebensmittel tierischen Ursprungs, einschließlich Honig und Blut; b) zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Muscheln, lebende Stachelhäuter, lebende Manteltiere und lebende Meeresschnecken; und c) Tiere, ausgenommen die in Buchstabe b genannten, die dazu bestimmt sind, lebend an den Endverbraucher geliefert und zu diesem Zweck entsprechend vorbereitet zu werden;</p>
<p>Gelistete Seuchen Art. 4 Nr. 18 der Verordnung (EU) 2016/429</p>	<p>Seuchen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in einer Liste geführt werden; Im Tiergesundheitsrechtsakt werden gelistete Seuchen Kategorien zugeordnet, die sich im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 befinden. Die ASP ist dort als eine Seuche der Kategorie A, D und E gelistet.</p>
<p>Gesonderte Betriebsabteilung § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV</p>	<p>Ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Betriebes, der auf Grund seiner Struktur, seines Umfangs und seiner Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebes ist.</p>
<p>HACCP</p>	<p>Hazard Analysis and Critical Control Points</p>

<p>Infizierte Zone Art. 2 Nr. 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687</p>	<p>Eine Zone, in der Beschränkungen für Verbringungen von gehaltenen und wild lebenden Tieren oder von Erzeugnissen sowie weitere Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung und zum Schutz vor biologischen Gefahren gelten können, die dem Zweck dienen, die Ausbreitung einer Seuche der Kategorie A im Fall der amtlichen Bestätigung der Seuche bei wild lebenden Tieren zu verhindern. Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als Infizierte Zone fest. Hierbei wird berücksichtigt: Die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten.-</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Seuchenprofil; b) geschätzter Bestand wild lebender Tiere gelisteter Arten; c) Risikofaktoren, die zur Ausbreitung der betreffenden Seuche der Kategorie A beitragen, insbesondere das Risiko der Einschleppung einer Seuche der Kategorie A in Betriebe, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden; d) Probenahmeergebnisse; und e) andere relevante Faktoren. <p>Der Sachverhalt entspricht den Gebieten gemäß Anhang I Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Sperrzone II). Ehemals Gefährdetes Gebiet § 14d Abs. 2 SchwPestV bzw. Teil II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.</p>
<p>KAT-Produkte Art. 8 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009</p>	<p>Tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 bis 3</p>
<p>Kerngebiet (§ 14d Abs. 2b SchwPestV)</p>	<p>Optional von der zuständigen Behörde einzurichtendes Gebiet innerhalb der Sperrzone II; insbesondere um weitergehende Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung im Schwarzwildbestand durchführen zu können.</p>
<p>Kontrollzone § 4 Abs. 5 SchwPestV</p>	<p>Die zuständige Behörde kann um den Verdachtsbetrieb vor Einrichtung eines Sperrbezirks / Beobachtungsgebiets zeitlich befristet eine Kontrollzone festlegen, entspricht Art. 4 Abs. 3 b) der RL 2002/60/EG.</p>
<p>Korridorlösung (Ausnahmegenehmigung zum Transport von Schlachtschweinen)</p>	<p>Ausnahmegenehmigung zum Verbringen und Transport von Schweinen zur sofortigen Schlachtung durch das Aussetzen des Transportverbots für ein der Schutzzone befindliche Schlachtstätte. Besonderheit: Im Gegensatz zur Rechtslage vor dem 21.04.2021 ist eine Stellungnahme der EU-Kommission für die Korridorlösung nicht mehr erforderlich, sondern nur eine Genehmigung der zuständigen Behörde nach Art. 28 und 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vom Verbot nach Art. 27 i.V.m. Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.</p>

Restriktionsgebiete	Umschriebene Gebiete, in denen aufgrund eines Seuchenausbruchs (Haus- oder Wildschwein) besondere tiergesundheitsrechtliche Maßnahmen u.a. für Hausschweine gelten.
Schutzzone Art. 4 Nr. 42 der Verordnung (EU) 2016/429 und Art. 21 Abs. 1 a) der Delegierten Verordnung (EU)2020/687	eine Zone um den Ort eines Ausbruchs herum unter Einbeziehung dieses Ortes, in der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen getroffen werden, um die Ausbreitung der Seuche von dieser Zone aus zu verhindern; Gebiet um den Ausbruchsort (in der Regel ein landwirtschaftlicher Betrieb). Der Radius der Schutzzone beträgt bei ASP mindestens 3 Kilometer. Ehemals Sperrbezirk nach § 11 Abs. 1 SchwPestV.
Seuchenverdächtige Tiere § 2 Nr. 7 TierGesG	Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen.
Sperrzone Art. 4 Nr. 41 der Verordnung (EU) 2016/429 und Art. 21 der Delegierten Verordnung (EU)2020/687	eine Zone, in der Verbringungen bestimmter Tiere oder Erzeugnisse Beschränkungen unterliegen und in der weitere Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung getroffen werden mit dem Ziel, die Ausbreitung einer bestimmten Seuche in Gebiete, die keinen Beschränkungen unterliegen, zu verhindern; eine Sperrzone kann gegebenenfalls Schutz- und Überwachungszonen umfassen; Zu den besonderen Eigenschaften der Sperrzonen I bis III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, s.u.
Sperrzone I	ASP-freies Gebiet, vormals Pufferzone. Gebiet ist im Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU)2021/605 gelistet. Ehemals Teil-I-Gebiet des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.
Sperrzone II	ASP-Restriktionsgebiet beim Wildschwein, vormals gefährdetes Gebiet. Gebiet ist im Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU)2021/605 gelistet. Ehemals Teil-II-Gebiet des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU bzw. gefährdetes Gebiet nach SchwPestV.
Sperrzone III -	ASP-Restriktionsgebiet, das bei ASP Ausbruch beim Hausschwein eingerichtet wird. Gebiet ist im Anhang I Teil III der Durchführungsverordnung (EU)2021/605 gelistet. Ehemals Teil-III-Gebiet des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.
SSOP	Sanitation Standard Operating Procedures
Stand Still (Viehtransportverbot) Art. 55 Verordnung (EU) 2016/429; § 24 TierGesG, insbes. Abs. 3 Nr. 6.	<ul style="list-style-type: none"> • kann von der zuständigen Behörde angeordnet werden (Kreis, Land oder Bund); • sämtlicher Fahrzeugverkehr für den Transport von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Waren tierischer Herkunft wird verboten (ggf. zum Teil auch privater Fahrzeugverkehr); • lokal, regional oder deutschlandweit.
Tierseuche § 2 Nr. 1 TierGesG	Infektion oder Krankheit, die von einem Tierseuchenerreger unmittelbar oder mittelbar verursacht wird, bei Tieren auftritt und auf Tiere oder Menschen (Zoonosen) übertragen werden kann.

Tierseuchenerreger § 2 Nr. 2 TierGesG	Krankheitserreger oder Teil eines Krankheitserregers
Transportunternehmer Art. 4 Nr. 25 der Verordnung (EU) 2016/429	Unternehmer, der Tiere auf eigene Rechnung oder für einen Dritten transportiert
Überwachungszone Art. 4 Nr. 43 der Verordnung (EU) 2016/429 und Art. 21 Abs. 1 b) der Delegierten Verordnung (EU)2020/687;	eine Zone, die um die Schutzzone herum errichtet wird und in der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen getroffen werden, um die Ausbreitung der Seuche von der Schutzzone aus zu verhindern; Gebiet um den Seuchenbetrieb (in der Regel ein landwirtschaftlicher Betrieb) umgebende Schutzzone. Der Radius von Schutzzone und Überwachungszone beträgt bei ASP mindestens 10 Kilometer. Ehemals Beobachtungsgebiet nach § 11a Abs. 1 SchwPestV.
Unternehmer Art. 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2016/429	Alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte;
Verdächtige Tiere § 2 Nr. 6 TierGesG	Seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere.
Verdachtsfall Art. 9 Abs. 1 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689	Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn a) klinische Untersuchungen, Nekropsieuntersuchungen oder Laboruntersuchungen ergeben haben, dass klinische Anzeichen, Post-mortem-Läsionen oder histologische Befunde für diese Seuche sprechen, b) die Ergebnisse einer Diagnosemethode an einer Probe von einem Tier oder einer Gruppe von Tieren auf die wahrscheinliche Präsenz der Seuche hindeuten oder c) ein epidemiologischer Zusammenhang mit einem bestätigten Fall festgestellt wurde. Die seuchenspezifischen Definitionen für einen Verdachtsfall gelisteter Seuchen sind für Landtiere in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgelegt; allerdings nicht für ASP.
Vieh § 2 Nr. 4 TierGesG	u.a. Rinder, Schweine
Zusätzliche Sperrzone Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605	ASP-freies Gebiet um die infizierte Zone bzw. Überwachungszone). Wird als Sperrzone I im Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 gelistet. Ehemals Pufferzone nach § 14d Abs. 2 SchwPestV bzw. Teil I des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU

4. Konzepte und Maßnahmen für unterschiedliche Krisenfälle

4.1. ASP-Verdacht/Ausbruch bei Abholung oder Schlachtung

4.1.1. Auf dem Viehtransportfahrzeug vor der Schlachtstätte

4.1.2. Auf dem Gelände der Schlachtstätte bis zum Abladen

4.1.3. Im Wartestallbereich

4.1.4. In der Schlachtlinie

Behördlichen Maßnahmen in vorgenannten Fällen bestimmen sich nach

Art. 10 i.V.m. Art. 5-9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (**Verdachtsfall**)

bzw.

Art. 20 i.V.m. Art. 12-19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (**Bestätigter Ausbruch**).

Hinsichtlich der erneuten Einstellung zur Schlachtung gilt Art. 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (24 Stunden nach Abschluss der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Betrieb, insbesondere der endgültigen Reinigung und Desinfektion).

§ 23 SchwPestV wird von diesen Vorschriften überlagert. (Für Schlachtbetriebe maßgeblicher Verordnungstext nachfolgend).

Pflichten der Unternehmer bei ASP-Verdacht in einem Betrieb

Bei Verdacht auf ASP (Seuche der Kategorie A) ergreifen die Unternehmer gemäß Art. 5 der der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die folgenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung der ASP ausgehend von den betroffenen Tieren und Betrieben in ihrem Zuständigkeitsbereich auf andere nicht infizierte Tiere oder auf Menschen zu verhindern, bis die zuständige Behörde das Auftreten der Seuche der Kategorie A (hier: ASP) ausgeschlossen hat:

a) Alle Tiere, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit der Seuche der Kategorie A (hier: ASP) infiziert sind, werden isoliert;

- b) Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, und jegliche Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe, die mit Seuchen der Kategorie A (hier: ASP) kontaminiert sein und diese übertragen dürften, werden isoliert und vor Insekten und Nagetieren, gehaltenen Tieren nicht gelisteter Arten (hier: Rindern, Geflügel etc.) und wild lebenden Tieren geschützt aufbewahrt, soweit technisch und praktisch möglich;
- c) es werden geeignete zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren durchgeführt, um jegliches Risiko einer Ausbreitung der Seuche der Kategorie A (hier ASP) zu vermeiden;
- d) sämtliche Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten aus dem bzw. in den Betrieb werden eingestellt;
- e) nicht wesentliche Verbringungen von Tieren nicht gelisteter Arten, von Erzeugnissen, Materialien, Stoffen, Personen und Transportmitteln aus dem bzw. in den Betrieb werden verhindert;
- f) es wird sichergestellt, dass die Aufzeichnungen des Betriebs hinsichtlich Erzeugung, Gesundheitszustand und Rückverfolgbarkeit aktualisiert werden;
- g) der zuständigen Behörde werden auf Verlangen alle relevanten Informationen über die Seuche der Kategorie A (hier: ASP) vorgelegt;

und

- h) jegliche Anweisungen der zuständigen Behörde betreffend die Bekämpfung der Seuche der Kategorie A (hier: ASP) im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 werden befolgt.

ACHTUNG: Von der zuständigen Behörde kann zwischen Ausschlussuntersuchung und Verdachtsfall unterschieden werden!

Die zuständige Behörde kann weitere Maßnahmen nach Art. 6-9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 anordnen.

Sollte sich der Verdacht bestätigen, so wird die zuständige Behörde auch Maßnahmen nach Art. 12-19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreifen.

4.2. ASP-Ausbruch im Hausschweinbestand

Auch im Krisengeschehen müssen Schweine, die ausgemästet sind, aus der Sperrzone III geschlachtet werden. Dies ist unter den unter Punkt 4.2.1.4 und 4.2.2.4 beschriebenen Bedingungen möglich.

4.2.1. Schlachthof liegt in Schutz- oder Überwachungszone

Liegt der Schlachthof in einer Schutz- oder Überwachungszone, gilt dort ein allgemeines Verbringungs- und Transportverbot für Schweine nach Art. 27 (ggf. i.V.m. Art. 42) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (bzw. § 11 Abs. 4 Nr. 5 SchwPestV). Ferner gilt ein entsprechendes Verbot für Erzeugnisse (inkl. TNP und Zuchtmaterialien), die von Schweinen aus der Schutz- oder Überwachungszone gewonnen wurden, vgl. Art. 27 Abs. 1 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Der Schlachtbetrieb kann aber weiterhin Schweine schlachten. Schweine können mit einer behördlichen Genehmigung zum Schlachthof nach Art. 28 i.V.m. Art. 29 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 innerhalb der Zone(n) verbracht werden (Korridorlösung). Eine entsprechende Genehmigung für das Verbringen von Erzeugnissen (inkl. TNP und Zuchtmaterialien), die von Schweinen aus der Schutz- oder Überwachungszone gewonnen wurden, kann ebenfalls erteilt werden.

Welche Voraussetzungen darüber hinaus zu erfüllen sind, ist abhängig davon, woher die Schlachtschweine stammen.

4.2.1.1. Schlachtung von Schweinen aus Nicht-Restriktionsgebieten

Schweine aus Nicht-Restriktionsgebieten dürfen über die behördlich genehmigten Transportwege (Korridore) zum Schlachthof verbracht werden. Die aus diesen Schweinen gewonnenen Erzeugnisse dürfen genehmigungsfrei aus der Schutz- oder Überwachungszone verbracht werden, vgl. Art. 27 Abs. 3 d) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Für die Schweine aus Nicht-Restriktionsgebieten gelten auch keine besonderen Verbringungsverbote nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Der Schlachthof benötigt daher nur eine Genehmigung, nämlich die nach Art. 28 i.V.m. Art. 29 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (Korridorlösung).

Der Schlachtbetrieb muss sicherstellen, dass keine Tiere aus Restriktionsgebieten geschlachtet werden. Dies bestätigt der abgebende Tierhalter als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer bei Abgabe der Tiere mittels einer Zusatzerklärung (s. 4.5) auf dem Lieferschein (z.B. durch Stempeltext).

4.2.1.2. Schlachtung von Schweinen aus Sperrzone I

Schweine aus der Sperrzone I dürfen über die behördlich genehmigten Transportwege (Korridore) zum Schlachthof verbracht werden. Die aus diesen Schweinen gewonnen Erzeugnisse dürfen genehmigungsfrei aus der Schutz- oder Überwachungszone verbracht werden, vgl. Art. 27 Abs. 3 d) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Schweine aus der Sperrzone I unterliegen zwar nach Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 einem Verbringungsverbot. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat aber mit Schreiben vom 23.06.2021 auf die Anfrage des VDF vom 21.04.2021 mitgeteilt, dass das Verbringungsverbot nach Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 für die Sperrzone I bundesweit nicht angewandt werden soll, soweit der Bestimmungsbetrieb im Inland liegt. Raum für diese Entscheidung bietet die Abweichungsbefugnis des Art. 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Ein entsprechenden Beschluss über die Nicht-Anwendung des Verbringungsverbots sei im Rahmen einer Sitzung der für das Veterinärwesen zuständigen, obersten Landesbehörden und des BMEL am 09.06.2021 gefasst worden.

In der Praxis wird der Beschluss im Wege der Allgemeinverfügung beispielsweise wie folgt umgesetzt:

„Schweine aus der Sperrzone I dürfen aus dieser nicht verbracht werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das innerstaatliche Verbringen der Schweine aus dieser Zone. Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.“ (Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Märkisch-Oderland mit Stand vom 28.05.2021 unter Punkt C.11)

Das Fleisch von Tieren aus der Sperrzone I darf mit dem EU-Genusstauglichkeitskennzeichen (ovaler Stempel) versehen werden, auch wenn der Schlachtbetrieb nicht nach Art. 41 f. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ehemals Zulassung nach § 14g Abs. 2 Nr. 1 b SchwPestV i.V.m. Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU) über eine besondere Benennung verfügt.

4.2.1.3. Schlachtung von Schweinen aus Sperrzone II

Schweine aus der Sperrzone II dürfen über die behördlich genehmigten Transportwege (Korridore) zum Schlachthof verbracht werden. Die aus diesen Schweinen gewonnen Erzeugnisse dürfen genehmigungsfrei aus der Schutz- oder Überwachungszone verbracht werden, vgl. Art. 27 Abs. 3 d) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Für die Schweine aus der Sperrzone II gilt aber stets ein besonderes Verbringungsverbot nach Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Für den Transport aus der Sperrzone II zum Schlachthof wird daher neben der Genehmigung nach Art. 28 i.V.m. Art. 29 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (Korridorlösung) *zusätzlich* Genehmigung nach Art. 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 benötigt.

Ein Schlachthof, in dem Schweine aus der Sperrzone II geschlachtet werden, braucht eine besondere Benennung nach Art. 41 f. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Das Fleisch von Tieren aus der Sperrzone II darf mit dem EU-Genusstauglichkeitskennzeichen (ovaler Stempel) versehen werden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen für das Verbringen der Schlachttiere gegeben sind. Zu den Einzelheiten: **Flussdiagramm 1 im Anhang**.

4.2.1.4. Schlachtung von Schweinen aus Sperrzone III

Schweine aus einer Sperrzone III dürfen mit einer Genehmigung nach Art. 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 über behördlich genehmigte Transportwege (Korridore) zum Schlachthof verbracht werden, wenn der Schlachthof in derselben Sperrzone liegt. Die aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse dürfen nur mit behördlicher Genehmigung aus der Sperrzone III verbracht werden. Fleisch bedarf einer Genehmigung nach Art. 40 und TNP bedarf einer Genehmigung nach Art. 33 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Sollte nur eine Schutz- und Überwachungszone, aber keine Sperrzone III (wie im Landkreis Rostock im November 2021) festgelegt worden sein, so richtet sich die Genehmigung zur Verbringung des Fleisches nach Art. 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 mit der Folge, dass das Fleisch einer risikomindernden Behandlung zu unterziehen ist. Das behandelte Erzeugnis darf das ovale Identitätskennzeichen tragen. Sollte das Fleisch zur Verarbeitung verbracht werden müssen, ist das Fleisch mit einem Kreuzinnenstempel zu kennzeichnen und in verplombten Behältern zu transportieren.

Schweine aus einer anderen Sperrzone III dürfen über die behördlich genehmigten Transportwege (Korridore) zum Schlachthof verbracht werden. Allerdings muss die Verbringung aus der Sperrzone III darüber hinaus behördlich genehmigt werden, vgl. Art. 29 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Ein Schlachthof, in dem Schweine aus der Sperrzone III geschlachtet werden, braucht eine besondere Benennung nach Art. 41 f. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

WICHTIG:

Die Verbringung von Schweinen aus einer anderen Sperrzone III muss behördlich genehmigt werden, vgl. Art. 29 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Einzelheiten, **s. Flussdiagramm 3 im Anhang.**

Die Schweine sind beim Eintreffen in den Schlachtbetrieb getrennt zu halten und zu schlachten (vgl. Art. 29 Abs. 3 b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605); bestimmter Schlachttag oder am Ende eines Schlachttags).

Die entsprechenden Erzeugnisse sind getrennt zu bearbeiten und zu lagern, vgl. Art. 29 Abs 3 a) i.V.m. Art. 41 und Art. 29 Abs 4 b) i.V.m. Art. 40 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Die betriebsspezifischen Konzepte sollten unter 7.2 beschrieben werden.

WICHTIG DABEI: Überprüfung vom Schlachthofbetreiber schon bei der Anmeldung (vor Anlieferung), ob die zur Schlachtung angemeldeten Schweine über eine Ausnahmegenehmigung zur Verbringung verfügen (Vorlage der Kopie der besonderen behördlichen Genehmigung zur Verbringung nach Durchführungsverordnung (EU) 2021/605).

Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse werden entweder einer risikominimierende Behandlung gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen (und dürfen dann mit dem ovalen Genusstauglichkeits- bzw. Identitätskennzeichen versehen werden) oder (ohne entsprechende risikominimierende Behandlung) mit einem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, vgl. Art. 40 d) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

4.2.1.5. Schlachtung von Schweinen aus verschiedenen Sperrzonen

Werden Schweine aus verschiedenen Sperrzonen geschlachtet, müssen sämtliche Voraussetzungen für die betreffenden Sperrzonen kumulativ vorliegen.

4.2.2. Schlachthof liegt nicht in Schutz- oder Überwachungszone

Liegt der Schlachthof nicht in einer Schutz- oder Überwachungszone, gilt dort kein allgemeines Verbringungs- und Transportverbot für Schweine nach Art. 27 (ggf. i.V.m. Art. 42) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (bzw. § 11 Abs. 4 Nr. 5 SchwPestV). Ebenso wenig gilt ein entsprechendes Verbot für Erzeugnisse (inkl. TNP und Zuchtmaterialien). Mit anderen Worten:

Es ist keine Korridorlösung für den Schlachthof nötig.

Welche Voraussetzungen aber dennoch zu erfüllen sind, ist abhängig davon, woher die Schlachtschweine stammen.

4.2.2.1. Schlachtung von Schweinen aus Nicht-Restriktionsgebieten

Für die Schweine aus Nicht-Restriktionsgebieten gelten keine besonderen Verbringungsverbote nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Der Schlachthof benötigt daher auch keine besondere Genehmigungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

4.2.2.2. Schlachtung von Schweinen aus Sperrzone I

In Deutschland ist im Regelfall das Verbringen von Schweinen aus der Sperrzone I ins übrige Inland nach dem Beschluss über die Nicht-Anwendung des Verbringungsverbots vom 09.06.2021 genehmigungsfrei möglich (vgl. zu den Einzelheiten 4.2.1.2).

Das Fleisch von Tieren aus der Sperrzone I darf mit dem EU-Genusstauglichkeitskennzeichen (ovaler Stempel) versehen werden, auch wenn der Schlachtbetrieb nicht über eine besondere Benennung nach Art. 41 f. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ehemals Zulassung nach § 14g Abs. 2 Nr. 1 b SchwPestV i.V.m. Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU) verfügt.

4.2.2.3. Schlachtung von Schweinen aus Sperrzone II

Für die Schweine aus der Sperrzone II gilt stets ein besonderes Verbringungsverbot nach Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Für den Transport aus der Sperrzone II zum Schlachthof wird daher eine Genehmigung nach Art. 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 benötigt.

Ein Schlachthof, in dem Schweine aus der Sperrzone II geschlachtet werden, braucht eine besondere Benennung nach Art. 41 f. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Das Fleisch von Tieren aus der Sperrzone II darf mit dem EU-Genusstauglichkeitskennzeichen (ovaler Stempel) versehen werden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen an die Herkunft der Schlachttiere gegeben sind. Zu den Einzelheiten: **Flussdiagramm 1 im Anhang.**

WICHTIG:

Die Schlachtung von Schweinen, die genehmigungsfrei aus derselben Sperrzone II in den Schlachthof verbracht wurden, muss getrennt von Schweinen erfolgen, die mit besondere Genehmigung nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in den Schlachthof verbracht wurden. Auch die entsprechenden Erzeugnisse sind getrennt zu bearbeiten und zu lagern, vgl. Art. 42 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

4.2.2.4. Schlachtung von Schweinen aus Sperrzone III

Die Verbringung von Schweinen aus der Sperrzone III muss behördlich genehmigt werden, vgl. Art. 29 c. Zu den Einzelheiten: **Flussdiagramm 3 im Anhang.**

Die Schweine sind beim Eintreffen in den Schlachtbetrieb getrennt zu halten und zu schlachten (vgl. Art. 29 Abs. 3 b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605); bestimmter Schlachttag oder am Ende eines Schlachttags).

Die entsprechenden Erzeugnisse sind getrennt zu bearbeiten und zu lagern, vgl. Art. 29 Abs 3 a) i.V.m. Art. 41 und Art. 29 Abs 4 b) i.V.m. Art. 40 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Die betriebsspezifischen Konzepte sollten unter 7.2 beschrieben werden.

WICHTIG DABEI: Überprüfung vom Schlachthofbetreiber schon bei der Anmeldung (vor Anlieferung), ob die zur Schlachtung angemeldeten Schweine über eine Ausnahmegenehmigung zur Verbringung verfügen (Vorlage der Kopie der besonderen behördlichen Genehmigung zur Verbringung nach Durchführungsverordnung (EU) 2021/605).

Ein Schlachthof, in dem Schweine aus der Sperrzone III geschlachtet werden, braucht eine besondere Benennung nach Art. 41 f. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse werden entweder einer risikominimierende Behandlung gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen (und dürfen dann mit dem ovalen Genusstauglichkeits- bzw. Identitätskennzeichen versehen werden) oder (ohne entsprechende risikominimierende Behandlung) mit einem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, vgl. Art. 40 d) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Das besondere Genusstauglichkeitskennzeichen ist noch nicht festgelegt. Zurzeit (Stand 2022-02-28) ist also nur eine risikominimierende Behandlung gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 möglich!

Sollte das Fleisch zur Verarbeitung verbracht werden müssen, ist das Fleisch mit einem Kreuzinnenstempel zu kennzeichnen und in verplombten Behältern zu transportieren

4.2.2.5. Schlachtung von Schweinen aus verschiedenen Sperrzonen

Werden Schweine aus verschiedenen Sperrzonen geschlachtet, müssen sämtliche Voraussetzungen für die betreffenden Sperrzonen kumulativ vorliegen.

4.3. ASP-Ausbruch nur im Wildschweinbestand

4.3.1. Schlachthof liegt in Sperrzone II

Eine Korridorlösung ist zwar nicht erforderlich, da in einer infizierten Zone nach hiesiger Auffassung keine Verbringungsverbote gelten. Die Regelungen nach § 14f Abs. 1 SchwPestV werden durch die Regelung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 insoweit überlagert. -

4.3.1.1. Schlachtung von Schweinen aus Nicht-Restriktionsgebieten

Für die Schweine aus Nicht-Restriktionsgebieten gelten keine besonderen Verbringungsverbote nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Der Schlachthof benötigt daher auch keine besondere Genehmigungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Der Schlachtbetrieb muss aber sicherstellen, dass keine Tiere aus Restriktionsgebieten, insbesondere der Sperrzone II, in der er sich befindet, geschlachtet werden. Dies bestätigt der abgebende Tierhalter als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer bei Abgabe der Tiere mittels einer Zusatzklärung (s. 4.5) auf dem Lieferschein (z.B. durch Stempeltex).t).

Das Fleisch und die Nebenprodukte dürfen genehmigungsfrei aus der Sperrzone II verbracht werden können, vgl. Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Allein die Schlachtung innerhalb der Sperrzone II führt hiesigen Erachtens nicht dazu, dass die Tiere so einzustufen wären, als seien sie in der Sperrzone II gehalten worden. Insoweit kann die Wertung in Art. 27 Abs. 3 d) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 herangezogen werden. Wenn die in einer Schutzzone hergestellte Erzeugnisse, die von Tieren, die außerhalb der Schutzzone gehalten und in der Schutzzone geschlachtet wurden, generell von Verbringungsverböten ausgenommen werden, dann muss das erst recht für die Verbringung von Erzeugnissen aus einer infizierten Zone gelten.

4.3.1.2. Schlachtung von Schweinen aus einer Sperrzone I

In Deutschland ist im Regelfall das Verbringen von Schweinen aus der Sperrzone I ins übrige Inland nach dem Beschluss über die Nicht-Anwendung des Verbringungsverböts vom 09.06.2021 genehmigungsfrei möglich (vgl. zu den Einzelheiten 4.2.1.2).

Das Fleisch von Tieren aus der Sperrzone I darf mit dem EU-Genusstauglichkeitskennzeichen (ovaler Stempel) versehen werden, auch wenn der Schlachtbetrieb nicht über eine besondere Benennung nach Art. 41 f. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ehemals Zulassung nach § 14g Abs.2 Nr.1 b SchwPestV i.V.m. Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU) verfügt.

Der Schlachtbetrieb muss aber sicherstellen, dass keine Tiere aus Restriktionsgebieten, insbesondere der Sperrzone II, in der er sich befindet, geschlachtet werden. Dies bestätigt der abgebende Tierhalter als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer bei Abgabe der Tiere mittels einer Zusatzerklärung (s. 4.5) auf dem Lieferschein (z.B. durch Stempeltext).

Das Fleisch und die Nebenprodukte dürfen genehmigungsfrei aus der Sperrzone II verbracht werden können, vgl. Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Allein die Schlachtung innerhalb der Sperrzone II führt hiesigen Erachtens nicht dazu, dass die Tiere so einzustufen wären, als seien sie in der Sperrzone II gehalten worden. Insoweit kann die Wertung in Art. 27 Abs. 3 d) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 herangezogen werden. Wenn die in einer Schutzzone hergestellte Erzeugnisse, die von Tieren, die außerhalb der Schutzzone gehalten und in der Schutzzone geschlachtet wurden, generell von Verbringungsverboten ausgenommen werden, dann muss das erst recht für die Verbringung von Erzeugnissen aus einer infizierten Zone gelten.

4.3.1.3. Schlachtung von Schweinen aus einer anderen Sperrzone II

Auch das Fleisch von Tieren aus einer anderen Sperrzone II, als der in der Schlachthof sich befindet, darf mit dem EU-Genusstauglichkeitskennzeichen (ovaler Stempel) versehen werden, wenn der Schlachtbetrieb von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde besonderes benannt wurde.

Voraussetzung dafür ist, dass sowohl die Schweine mit einer Genehmigung nach Art. 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 verbracht wurden.

Das Fleisch und die Nebenprodukte dürfen genehmigungsfrei aus der Sperrzone II verbracht werden können, vgl. Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Allein die Schlachtung innerhalb der Sperrzone II führt hiesigen Erachtens nicht dazu, dass die Tiere so einzustufen wären, als seien sie in der Sperrzone II gehalten worden. Insoweit kann die Wertung in Art. 27 Abs. 3 d) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 herangezogen werden. Wenn die in einer Schutzzone hergestellte Erzeugnisse, die von Tieren, die außerhalb der Schutzzone gehalten und in der Schutzzone geschlachtet wurden, generell von Verbringungsverboten ausgenommen werden, dann muss das erst recht für die Verbringung von Erzeugnissen aus einer infizierten Zone gelten.

WICHTIG:

Überprüfung vom Schlachthofbetreiber schon bei der Anmeldung (vor Anlieferung), ob die zur Schlachtung angemeldeten Schweine über eine Verbringungsgenehmigung verfügen (Vorlage der Kopie der Verbringungsgenehmigung).

4.3.1.4. Schlachtung von Schweinen aus derselben Sperrzone II

Auch das Fleisch von Tieren aus derselben Sperrzone II, in der der Schlachthof sich befindet, darf mit dem EU-Genusstauglichkeitskennzeichen (ovaler Stempel) versehen werden, wenn der Schlachtbetrieb von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde besonderes benannt wurde.

Voraussetzung dafür ist, dass das Fleisch die Voraussetzungen des Art. 38 bzw. 39 erfüllt.

Mit Blick auf die Vollzitation des Art. 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in Art. 39 derselben Durchführungsverordnung stellt sich die Frage, ob hier ein Redaktionsfehler vorliegt. Immerhin dürften die Tiere aus der Sperrzone, in der der Schlachthof liegt, ohne Einhaltung des Art. 15 Abs. 1 a) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 über Art. 24 derselben Durchführungsverordnung zur unmittelbaren Schlachtung in einen anderen Schlachthof außerhalb der Sperrzone II verbracht werden. Auch dürfte der betreffende Schlachthof seinerseits Tiere aus einer anderen Sperrzone II ohne Einhaltung des Art. 15 Abs. 1 a) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 gemäß Art. 24 derselben Durchführungsverordnung annehmen.

Das bei der Schlachtung von Tieren aus derselben Sperrzone II, in der sich der Schlachthof befindet, gewonnene TNP kann nur unter den Voraussetzungen der Art. 33 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 aus der Sperrzone II verbracht werden.

4.3.2. Schlachthof liegt nicht in Sperrzone II

4.3.2.1. Schlachtung von Schweinen aus Nicht-Restriktionsgebieten

Für die Schweine aus Nicht-Restriktionsgebieten gelten keine besonderen Verbringungsverbote nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Der Schlachthof benötigt daher auch keine besondere Genehmigungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Der Schlachtbetrieb sollte aber sicherstellen, dass nicht versehentlich Tiere aus Restriktionsgebieten geschlachtet werden. Insoweit sollte die ASP-Gebietskulisse vom Einkauf beobachtet werden.

Problem hinsichtlich des gewonnenen Fleisches und der Nebenprodukte stellen sich in dieser Konstellation nicht.

4.3.2.2. Schlachtung von Schweinen aus einer Sperrzone I

In Deutschland ist im Regelfall das Verbringen von Schweinen aus der Sperrzone I ins übrige Inland nach dem Beschluss über die Nicht-Anwendung des Verbringungsverbots vom 09.06.2021 genehmigungsfrei möglich (vgl. zu den Einzelheiten 4.2.1.2).

Das Fleisch von Tieren aus der Sperrzone I darf mit dem EU-Genusstauglichkeitskennzeichen (ovaler Stempel) versehen werden, auch wenn der Schlachtbetrieb nicht über eine besondere Benennung nach Art. 41 f. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ehemals Zulassung nach § 14g Abs. 2 Nr. 1 b SchwPestV i.V.m. Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU) verfügt.

Der Schlachtbetrieb sollte aber sicherstellen, dass nicht versehentlich Tiere aus Restriktionsgebieten geschlachtet werden. Insoweit sollte die ASP-Gebietskulisse vom Einkauf beobachtet werden.

Problem hinsichtlich des gewonnenen Fleisches und der Nebenprodukte stellen sich in dieser Konstellation nicht.

4.3.2.3. Schlachtung von Schweinen aus einer Sperrzone II

Auch das Fleisch von Tieren aus einer Sperrzone II darf mit dem EU-Genusstauglichkeitskennzeichen (ovaler Stempel) versehen werden, wenn der Schlachtbetrieb von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde besonderes benannt wurde.

Voraussetzung dafür ist, dass die Schweine mit einer Genehmigung nach Art. 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 aus der Sperrzone II verbracht wurden.

Das Fleisch und die Nebenprodukte dürfen genehmigungsfrei aus der Sperrzone II verbracht werden.

Wurden die Tiere mit behördlicher Genehmigung nach Art. 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 aus der Sperrzone II zur unmittelbaren Schlachtung verbracht, sind die besonderen Regelungen für Fleisch und Nebenprodukte, die aus dem Tier gewonnen werden, ohne Belang. Ein Verweis auf diese Regelungen – wie in Art. 29 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 im Falle der Verbringung aus einer Sperrzone III – fehlt in dem einschlägigen Art. 24 derselben Verordnung. Allenfalls für den Fall, dass die Tiere innerhalb der Sperrzone II geschlachtet werden, bedarf es für das Fleisch und die tierischen Nebenprodukte einer gesonderten Verbringungsgenehmigung nach Art. 38 f. bzw. Art. 33 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, vgl. insoweit 4.3.1.4.

WICHTIG:

Überprüfung vom Schlachthofbetreiber schon bei der Anmeldung (vor Anlieferung), ob die zur Schlachtung angemeldeten Schweine über eine Verbringungsgenehmigung nach Art. 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 verfügen (Vorlage der Kopie der Verbringungsgenehmigung).

4.4. ASP-Ausbrüche beim Wild- und Hausschwein

Sollte der Fall eintreten, dass sowohl im Haus- als auch im Wildschweinebestand ASP ausbricht-, so sind die oben genannten Maßnahmen und Genehmigungen ggf. in Kombination erforderlich.

4.5. Zusatzerklärung des abgebenden Tierhalters

„Hiermit wird bestätigt, dass diese Schlachtschweine nicht aus einer Sperrzone II gemäß Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 oder

Sperrzone III gemäß Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 oder

Infizierten Zone gemäß Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 oder

Schutzzone oder Überwachungszone gemäß Art. 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687

stammen.

Mein/Unser Betrieb unterliegt zurzeit keiner amtlichen Sperre.“

4.6. Formulierungshilfen für Anträge auf Benennung

Bereits im Vorfeld eines Seuchenausbruchs sollte sich der Schlachtbetrieb über die Voraussetzungen für seine Benennung nach Art. 41 f. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit der örtlich zuständigen Veterinärbehörde in Verbindung setzen.

Wesentliche Voraussetzung für die Benennung ist, dass der Schlachthof durch technische / organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass Ware, die mit dem EU-Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichen versehen werden darf, getrennt von der übrigen Ware („Restriktionsware“) hergestellt, gelagert und verarbeitet wird. Dieses Trennungsgebot gilt insbesondere auch für die Schlachttiere, aus denen die Ware gewonnen wird.

4.6.1. Musterantrag für Schlachtbetrieb

Ein Musterantrag für einen Schlachtbetrieb im Nicht-Restriktionsgebiet, der Schweine aus einer Sperrzone II schlachten will, um Schweinefleisch, Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnisse innergemeinschaftlich zu verbringen oder auszuführen, könnte wie folgt lauten:

*„Wir, [Firmenname einfügen], beantragen für unseren **Schlacht- und Zerlegebetrieb** eine **besondere Benennung** nach Art. 41 f. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, um Schweine aus einer Sperrzone II zu schlachten und zu zerlegen.*

Wir stellen durch eine strikte Kontrolle an der Pforte unseres Schlachtbetriebs sicher, dass nur Schlachttiere auf das Betriebsgelände gelangen, wenn sie aus seuchenfreien Gebieten (Nicht-Restriktionsgebiete und Sperrzone I) stammen oder mit besonderer behördlicher Genehmigung gemäß Art. 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 verbracht wurden.

Die Anweisung an das Personal an der Schlachthofpforte entnehmen Sie dem anliegenden Flussdiagramm¹.

4.6.2. Musterantrag für einen Verarbeitungsbetrieb

Ein Musterantrag für einen Verarbeitungsbetrieb in einem Nicht-Restriktionsgebiet, der Schweinefleisch aus der Sperrzone III einer risikomindernden Behandlung nach gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterziehen will, könnte wie folgt lauten:

*„Wir, [Firmenname einfügen], beantragen für unseren **Verarbeitungsbetrieb** eine **besondere Benennung** nach Art. 41 i.V.m. 43 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, um Fleisch aus einer Sperrzone III einer risikomindernden Behandlung nach gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zu unterziehen.*

Wir stellen durch unsere Einkaufsbedingungen und eine strikte Wareneingangsprüfung sicher, das Fleisch aus einer Sperrzone III nur mit einer behördlichen Genehmigung nach Art. 40 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in den Betrieb gelangt.

Die Einkaufsbedingungen und die Anweisung an das Personal der Wareneingangskontrolle erhalten Sie anliegend.

4.7. Veterinärbescheinigung für Fleisch und Fleischerzeugnisse

Bereits vor Stellung des Antrags auf die besondere Benennung sollte mit der zuständigen Veterinärbehörde erörtert werden, dass im Fall der Benennung nach Art. 19 Abs. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Genusstauglichkeits-/Identitätskennzeichen als Ersatz für Veterinärbescheinigungen) verfahren wird.

Liegt der Schlachthof innerhalb einer Sperrzone stellt eine Benennung mit Blick auf Art. 19 Abs. 3 eine erhebliche Vereinfachung dar, wenn auf das Verfahren nach Art. 19 Abs. 6 zurückgegriffen werden kann.

¹ Flussdiagramm  (s. Anhang)

4.8. Tierische Nebenprodukte von Schweinen aus Sperrzonen

Die maßgeblichen Regelungen für tierische Nebenprodukte finden sich seit dem 21.04.2021 in den Art. 33-37 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Diese Vorschriften ermöglichen – und das ist neu - das Verbringen von tierischen Nebenprodukten (TNP) von Schweinen, die aus den Sperrzonen stammen, in andere Mitgliedstaaten der EU. Das diesen Regelungen entgegenstehende Verbot des § 14j SchwPestV wird dadurch überlagert und gilt nicht mehr.

Generell gilt Folgendes:

TNP, das von Schweinen aus einer Sperrzone I stammt, unterliegt keinen besonderen Restriktionen im Hinblick auf die ASP-Bekämpfung, vgl. Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Wurde das Schwein mit behördlicher Genehmigung aus einer Sperrzone II verbracht, unterliegt das außerhalb dieser Sperrzone anfallende TNP keinen besonderen Restriktionen.

TNP, das von Schweinen aus einer Sperrzone II stammt und innerhalb dieser Sperrzone anfällt, unterliegt einen Verbringungsverbot mit Genehmigungsvorbehalt, wenn es aus der vorgenannten Sperrzonen verbracht werden soll.

TNP, das von Schweinen aus einer Sperrzone III stammt, unterliegt in jedem Fall einem Verarbeitungs- oder Entsorgungsgebot, vgl. Art. 29 Abs. 4 a) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Nachfolgende Möglichkeiten sind genehmigungsfähig

Verbringung im Inland mit behördlicher Genehmigung in eine behördlich zugelassene Anlage zur

Verarbeitung, Entsorgung als Abfall durch Verbrennung oder Verwertung durch Mitverbrennung, vgl. Art. 33 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605;

Gülle, einschließlich Einstreu, darf darüber hinaus in eine Deponie verbracht werden, vgl. Art. 34 Abs. 1;

Weiterverarbeitung (zu Futtermitteln und) Heimtierfutter, Folgeprodukten für Nutzungen außerhalb der Nahrungskette oder Umwandlung in Biogas oder Kompost, vgl. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, WENN es unmittelbar von einem nach Art. 41 Abs. 1 benannten Schlachtbetrieb verbracht wird UND es sich bei dem TNP um Material der Kategorie 3 handelt UND es von Schweinen gewonnen wurde, die zwar aus einer Sperrzone II stammen, aber als unbedenklich gelten, vgl. zu den Voraussetzung dazu Art. 35 Abs. 1 a) bis c);

Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat der EU mit behördlicher Genehmigung in eine behördlich zugelassene Anlage zur

Weiterverarbeitung (zu verarbeiteten Futtermitteln und) verarbeiteten Heimtierfutter, Folgeprodukten für Nutzungen außerhalb der Nahrungskette oder Umwandlung in Biogas oder Kompost, vgl. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, WENN es unmittelbar von einem nach Art. 41 Abs. 1 benannten Schlachtbetrieb verbracht wird UND es sich bei dem TNP um Material der Kategorie 3 handelt UND es von Schweinen gewonnen wurde, die zwar aus einer Sperrzone II stammen, aber als unbedenklich gelten, vgl. zu den Voraussetzung dazu Art. 37 Abs. 1 a) bis c);

Verarbeitung mittels der in Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 aufgeführten Methoden 1-5 oder zur Verbrennung oder Mitverbrennung, WENN es sich bei dem TNP um Material der Kategorie 2 handelt UND die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats die Versendung nach Art. 48 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009 kontrolliert UND es von Schweinen gewonnen wurde, die zwar aus einer Sperrzone II stammen, aber als unbedenklich gelten, vgl. zu den Voraussetzung dazu Art. 36 Abs. 1 a) und b);

ACHTUNG: Der Transportunternehmer muss den Behörden in jedem Fall die Überwachung der Transportbewegung in Echtzeit ermöglichen. Dazu hat er ein Transportmittel mit Satellitennavigation zur Ermittlung, Übertragung und Aufzeichnung der Lage in Echtzeit zu verwenden. Ferner hat er die elektronische Aufzeichnung der Transportbewegungen für mindestens zwei Monate ab dem Datum der Verbringung aufzubewahren, vgl. Art. 33 Abs. 2, Art. 34 Abs. 3, Art. 35 Abs. 2, Art. 36 Abs. 2 und Art. 37 Abs 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Abweichend kann die zuständige Behörde für die innerstaatliche Verbringung von TNP beschließen, dass die vorgenannten Satellitennavigationssysteme durch eine individuelle Ver- und Entsigelung der Transportmittel durch amtliche Tierärzte ersetzt wird.

5. Verantwortlichkeiten im Krisenfall

- Telefonliste aller wichtigen Kontaktpersonen aufstellen und pflegen, um schnelle Erreichbarkeit zu gewährleisten
- Zuständigkeiten festlegen
- Alarmierungsplan aufstellen
- Ablaufplan aufstellen
 - Maßnahmen beschreiben
 - Ggf. Fließschema aufstellen

6. Öffentlichkeitsarbeit im Krisenfall

- Benennung eines Ansprechpartners für die Presse
- Genau festlegen, dass ausschließlich der benannte Ansprechpartner mit der Presse kommunizieren darf
- Hinweise zur ASP-Prävention an Tierhalter, insbesondere <https://risikoampel.uni-vechta.de/>, z.B. auf Anschreiben, Rechnungen etc.
- Ggf. Pressemitteilungen mit dem Veterinäramt abstimmen

Folgender Hinweis sollte in keiner Verlautbarung fehlen:

„Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Viruserkrankung, die nur bei Haus- und Wildschweinen auftritt.

Für den Menschen und andere Haustierarten ist die Schweinepest nicht gefährlich. Selbst der Verzehr infizierten Schweinefleisches birgt kein gesundheitliches Risiko!“

7. Checkliste

Verantwortlich für die Datenaufnahme und Aktualisierung:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Ort, Datum

Datum der Datenaufnahme:

Datum der letzten Aktualisierung:

Datum	Bemerkung	Unterschrift

(Eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung aller Angaben muss gewährleistet sein.)

7.1. Allgemeine Angaben zum Betrieb

Name

Anschrift, Straße

PLZ und Ort; Landkreis

Veterinärkontrollnummer:

Verantwortlichkeiten

(Für alle Teilbereiche müssen klare Verantwortlichkeiten festgelegt sein – mit Angaben zur Person und der Erreichbarkeit)

7.1.1. Verantwortliche Person im Krisenfall:

Name:

Position:

Telefon (Büro, Mobil, Privat):

7.1.2. Stellvertreter 1:

Name:

Position:

Telefon (Büro, Mobil, Privat):

7.1.3. Stellvertreter 2:

Name:

Position:

Telefon (Büro, Mobil, Privat):

7.2. Weiterführende Angaben zum Betrieb

7.2.1. Lage des Betriebes und Beschreibung der Betriebsstruktur

Lageplan und Koordinaten (z.B. mittels Katasterplan, Luftbildaufnahme, Google Maps, TIM-Online NRW)

- 7.2.1.1 Übersichtskarte mit (farblich markierten) Zufahrtswegen
- 7.2.1.2 Kennzeichnung der zum Betrieb (Schlachtstätte / Zerlegebetrieb) gehörenden Flächen, möglichst mit Markierung von Einfriedungen (Zäune, Lärmschutzwälle etc.)
- 7.2.1.3 Klare Trennung von Flächen „innerhalb“ und „außerhalb“ des Betriebes
- 7.2.1.4 Detailkarte mit Grundrissen der Gebäude und mit Beschreibung der Tätigkeiten, die in den einzelnen Gebäuden erfolgen
(möglichst mit farblicher Darstellung verschiedener Prozessbereiche inkl. Nebenprozessen wie z.B. Kistenwäsche, LKW-Wäsche, Viehwagenwäsche etc.)
- 7.2.1.5 Bei Vorhandensein weiterer Betriebe / Firmen innerhalb / auf dem Betriebsgelände
Beschreibung der Zusammenhänge und der Warenströme zwischen den einzelnen Unternehmen

7.2.2. Beschreibung der umliegenden Betriebe mit Viehhaltung

(soweit bekannt; ggf. Ergänzung durch das Veterinäramt bei Antrag auf Korridorlösung erforderlich. Möglichst frühzeitige Abstimmung mit Veterinäramt diesbezüglich zur Ausarbeitung der Korridore)

- 7.2.2.1. Übersicht über umliegende Betriebe mit Viehhaltung
- 7.2.2.2. Aufstellung der umliegenden Betriebe mit Angaben zu vorhandenen Tierarten und Tierzahlen im Radius von 1 km, 3 km und 10 km
- 7.2.2.3. Erstellung einer entsprechenden Übersichtskarte

7.2.3. Allgemeine Angaben zum Betriebsablauf

- 7.2.3.1. Angaben zur Schlachtung
 - 7.2.3.1.1 Tierarten, die geschlachtet werden
 - 7.2.3.1.2 Tägliche und wöchentliche Schlachtkapazität
 - 7.2.3.1.3 Schlachttage, Schichten
- 7.2.3.2. Beschreibung des Warenstroms
 - 7.2.3.2.1. Waren und Produkte, die in den Betrieb gelangen
Vollständige Listung und Einteilung auf Risikopotenzial
 - 7.2.3.2.2. Im Betrieb hergestellte Produkte
 - 7.2.3.2.3. Weiterverarbeitung erschlachteten Fleisches
 - 7.2.3.2.4. Abgabe von Waren und Produkten
- 7.2.3.3. Übersichtskarte des Verkehrs- und Warenflusses auf dem Betriebsgelände und Beschreibung des Betriebsablaufes vom ersten Befahren des Betriebsgeländes bis zum Verlassen des Geländes
 - 7.2.3.3.1. Personen-, Waren- und Fahrzeugverkehr
Übersichtskarte mit eingezeichneten Routen der Fahrzeuge; Unterteilung in „reinen / unreinen Bereich“, Vieh- sowie Entsorgerfahrzeuge. Eingezeichnet werden auch die Routen des Personals bis zum Betreten der Räumlichkeiten sowie die Desinfektionseinrichtungen (Desinfektionswanne, Desinfektionsmatten, Sprühbögen etc.)
 - 7.2.3.3.2. Berücksichtigung: Konfiskate, Mist etc.
Wo fallen KAT-Produkte an? Wo werden KAT-Produkte gelagert? Angabe der Kategorisierung.
 - 7.2.3.3.3. Evtl. Fließschema zum Verdeutlichen der Betriebsabläufe
Prozesslandkarte der Produktionsprozesse sowie Fließdiagramm der Personal-/Fahrzeugvorgaben
- 7.2.3.4. Angabe der Zeitdauer (durchschnittlich, minimal, maximal) für unterschiedliche Stationen im Betriebsablauf
z.B.:
Zeit zwischen Ankunft der Viehtransporter und Entladen der Tiere, Verweildauer der Tiere im Wartestall, Kapazität der Warteställe.

7.2.4. Anlieferungs- und Wartestallbereich

- 7.2.4.1. Konstruktion und Beschaffenheit des Verlade- und des Wartestallbereiches
 - 7.2.4.1.1. evtl. Fotodokumentation;
Fotostrecke von der Viehanlieferung bis zur Betäubung

7.2.4.1.2. Beschreibung des Gebäudebereichs (offen, geschlossen)

7.2.4.1.3. Anzahl der Buchten mit Gruppengröße
Ggf. Stallbelegungsplan beilegen

7.2.4.1.4. Verhinderung der Durchmischung von Tieren unterschiedlicher Herkunftsbetriebe

Ein Wartestall entspricht räumlich einer epidemiologischen Einheit. Werden in einem Stall Tiere verschiedener Herkunftse gleichzeitig angeliefert und tritt dann ein Seuchenfall auf, so ist der gesamte Schlachtbetrieb betroffen, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 8 ViehVerkV.

7.2.4.1.5. Maximale Aufenthaltsdauer im Wartestallbereich

7.2.4.2. Dokumentation der Anlieferung

Aufzählung der Dokumente im „Normalbetrieb“ (Lieferschein, Lebensmittelketteninformation) sowie Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen im Seuchenfall (insbes. Schriftliche Bestätigung des Anlieferers bzgl. Einhaltung der genehmigten Korridore, s.o. Korridorlösung, behördliche Verbringungsgenehmigungen, Tiergruppentrennung)

7.2.5. Schlachtung

7.2.5.1. Beschreibung der Schlachtlinie

7.2.5.1.1. Weg der Schlachtkörper von der Betäubung bis ins Kühlhaus

z.B. Prozessfließdiagramm aus dem HACCP

7.2.5.1.2. Möglichkeit der Trennung von Schlachtkörpern verschiedener Herkunftse

Beschreibung des Rückverfolgungs- / Trennungssystems im Normalbetrieb, Beschreibung des regulären Verfahrens

7.2.5.2. Ggf. Beschreibung eines alternativen Verfahrens für den Krisenfall, um Trennung von Schlachtkörpern verschiedener Herkunftse zu gewährleisten

Nur falls Schweine aus Restriktionsgebieten UND freien Gebieten geschlachtet werden sollen: Ergänzende Maßnahmen / Vorkehrungen im Seuchenfall (Komplette Trennung der Warenströme erforderlich).

Andernfalls: Deutlicher Hinweis, dass keine Schweine aus Restriktionsgebieten angeliefert werden.

7.2.6. Kühl- und Gefrierhäuser

7.2.6.1. Beschreibung der Lagerung in den Kühl- und Gefrierhäusern

7.2.6.1.1. Anzahl und Kapazität

7.2.6.1.2. Kontinuierliche Beschickung oder Rein/Raus-Verfahren

Tabelle aller Kühlhaustypen (z.B. Kühlhaus für Hälften, Zwischenprodukte oder Endprodukte inkl.

Beschickungssystem). Alle Paletten oder Kisten müssen eindeutig gekennzeichnet (Chargennummer etc.) sein.

7.2.6.1.3. Verweildauer der Schlachtkörper im Kühlraum

7.2.6.1.4. Möglichkeit der Trennung von Schlachtkörpern verschiedener Herkünfte

Beschreibung des Rückverfolgungs- / Trennungssystems im Normalbetrieb

7.2.6.2. Ggf. Beschreibung eines alternativen Verfahrens für den Krisenfall, um Trennung von Schlachtkörpern verschiedener Herkünfte zu gewährleisten

Nur falls Schweine aus Restriktionsgebieten UND freien Gebieten geschlachtet werden sollen: Ergänzende Maßnahmen / Vorkehrungen im Seuchenfall (Komplette Trennung der Warenströme erforderlich).

Andernfalls: Deutlicher Hinweis, dass keine Schweine aus Restriktionsgebieten angeliefert werden.

7.2.7. Zerlegung

7.2.7.1. Beschreibung des Betriebsablaufs, der Warenströme etc.

z.B. Prozessfließdiagramm aus dem HACCP

Möglichkeit der Trennung von Schlachtkörpern verschiedener Herkünfte

Beschreibung des Rückverfolgungs-/Trennungssystems im Normalbetrieb

7.2.7.2. Ggf. Beschreibung eines alternativen Verfahrens für den Krisenfall, um Trennung von Schlachtkörpern verschiedener Herkünfte zu gewährleisten

Nur falls Schweine aus Restriktionsgebieten UND freien Gebieten geschlachtet werden sollen: Ergänzende Maßnahmen / Vorkehrungen im Seuchenfall (Komplette Trennung der Warenströme erforderlich).

Andernfalls: Deutlicher Hinweis, dass keine Schweine aus Restriktionsgebieten angeliefert werden.

7.3. Fahrzeug- und Personenverkehr

Wichtig: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen beim Verlassen des Geländes erforderlich. Berücksichtigung des Risikos potenziell kontaminierter Fahrzeuge beim Befahren des Geländes, insbesondere durch Vermeidung sich kreuzender Wege zwischen „reinen“ und „unreinen“ Fahrzeugen bzw. Personen. Ausführliche Beschreibung der Risikominimierungsmaßnahmen, z.B. getrennte Wege für Viehtransporter und andere Fahrzeuge (Transportfahrzeuge für Fleisch und Fleischerzeugnisse; Zulieferer; Mitarbeiter-PKW; weitere Fahrzeuge); Verbot des Befahrens des Betriebsgeländes mit Privat-PKW im Krisenfall.

Verweis auf Übersichtsplan (siehe Punkt 7.2.1)

Berücksichtigung bei der Beschreibung des Fahrzeugs- und Personenverkehrs:

- Anlieferungen durch z.B. betriebseigene Viehtransporter, Speditionen, Fahrzeuge von Landwirten, Viehhändler oder Erzeugergemeinschaften, Privatpersonen usw.
- Abholung durch z.B. betriebseigene (Kühl-)Transporter, Speditionen, Kunden, Privatpersonen usw.
- Sonstiger Personen- und Fahrzeugverkehr: z.B. Mitarbeiter, amtliches Personal, Klassifizierter, Dienstleister (Handwerker etc.), Besucher.

7.3.1. Beschreibung der Einfriedung des Betriebes

7.3.1.1. Beschaffenheit

Beschreibung der Beschaffenheit der Einfriedung inkl. der Bewertung, ob die Einfriedung „wildschweindicht“ ist (Beschreibung des baulichen Zustandes wie Höhe, Material etc.)

7.3.1.2. Zugänge, Zufahrten und Kontrolle von Schwachstellen

7.3.2. Beschreibung des Fahrzeugverkehrs und der Wege/Parkplätze

Beschreibung in Textform „wer, woher, wie, wie viel“, ggf. in Tabellenform

7.3.2.1. Beschreibung der Zufahrtswege und Zufahrtskontrolle inkl. schematischer Darstellung im Lageplan des Betriebes

7.3.2.2. Zuständigkeiten

7.3.2.3. Beschreibung von Restriktionen im Krisenfall

7.3.3. Beschreibung des Personenverkehrs

Beschreibung in Textform „wer, woher, wie, wie viel“, ggf. in Tabellenform

7.3.3.1. Beschreibung der Zugangsmöglichkeiten und Zugangskontrollen inkl. schematischer Darstellung im Lageplan des Betriebes

7.3.3.2. Zuständigkeiten

7.3.3.3. Beschreibung von Restriktionen im Krisenfall

7.3.4. Beschreibung der Vorkehrungen, um im Krisenfall Unbefugte vom Betriebsgelände fernzuhalten

z.B. Presse, Filmteams etc.

7.3.4.1. Vorhandensein eines Gefahren-Abwehrplans?

7.3.4.2. Bereitstellung von ausreichendem Personal im Krisenfall

7.3.5. Unterrichtung und Schulung des Personals

7.3.5.1. Anweisungen und Aufzeichnungen

Beschreibung eines Schulungskonzepts; das Schulungsmaterial muss nicht beigefügt werden

7.3.5.2. Zuständigkeiten

7.4. Reinigung und Desinfektion

Wichtig: Mängel bei der Reinigung und Desinfektion sind im Krisenfall ein KO-Kriterium bei der Ausnahmegenehmigung zum Verbringen und Transport von Schweinen zur sofortigen Schlachtung. Einhaltung der allgemeinen und besonderen Transportbedingungen der Artikel 24 Abs. 2 i.V.m. 28 und 29 Delegierte Verordnung 2020/687/EU.

7.4.1. Fahrzeuge

Hilfreich: Merkblatt der niedersächsischen AG Krisenpläne der Wirtschaft - Veredelungs- und Fleischwirtschaft: "Mindestanforderungen für Fahrzeug- Waschplätze an Schlachthöfen" (<https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/141424>)

7.4.1.1. Reifendesinfektion der Fahrzeuge im Krisenfall

7.4.1.1.1. Desinfektionswanne oder eine gleichwertige Möglichkeit zur Reifendesinfektion

7.4.1.1.2. Standort, Aufbau, Betrieb

7.4.1.1.3. Zuständigkeiten für Kontrolle; Schulung der zuständigen Mitarbeiter

7.4.1.1.4. Bezeichnung der Desinfektionsmittel

Einsatz von verkehrsfähigen Biozidprodukten der Hauptgruppe 1 (Desinfektionsmittel), Produktart 3 (Biozid-Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich) nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 mit Wirksamkeit gegen Viren, insbesondere Handelsprodukte mit Prüfung nach DIN EN 14675 bzw. EN 14675:2015 oder Produkte mit DVG Listung gegen Viren. Kälte- und Eiweißfehler sind zu berücksichtigen.

7.4.1.1.5. Beschaffung zusätzlicher Desinfektionseinrichtungen für den Krisenfall (Sprühbogen, Desinfektionswannen, Desinfektionsmatten, Handpumpen, Schutzkleidung)

7.4.1.2. Beschreibung der lokalen Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten für LKW

7.4.1.2.1. Anzahl Waschplätze, tägliche Kapazität

7.4.1.2.2. Bereitstellung von geschultem Personal für Waschhalle und Desinfektionsstätten

7.4.1.2.3. Sicherstellung, dass die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge auch bei Kälte (Herbst/Winter) funktioniert

Desinfektionsmittelwahl und Dosierung

- 7.4.1.3. Aufzeichnungen zum Desinfektionsmittelverbrauch
- 7.4.1.4. Beschaffung der Desinfektionsmittel, Vorratshaltung entsprechend dem Verbrauch, Zuständigkeit für Beschaffung
- 7.4.1.5. Berücksichtigung des Abwassers (s. 7.4.4)

7.4.2. Personal

- 7.4.2.1. Kleiderwechsel für das Personal
 - 7.4.2.1.1. Betriebseigene Schutzkleidung
 - 7.4.2.1.2. Lokalisation und Ausstattung der Umkleieräume
 - 7.4.2.1.3. Betroffene Mitarbeitergruppen
 - 7.4.2.1.4. Anweisungen für den Krisenfall
 - 7.4.2.1.5. Reinigung der Schutzkleidung
- 7.4.2.2. Vorhandensein von Duschräumen
- 7.4.2.3. Anweisungen zur Duschpflicht im Seuchenfall im Schlachthof
- 7.4.2.4. Beschreibung der Verfahrensweise im Umgang mit der Straßenkleidung des Personals im Seuchenfall im Schlachthof
- 7.4.2.5. Vorrichtungen zur Desinfektion der Hände beim Verlassen des Betriebes
- 7.4.2.6. Bezeichnung des verwendeten Desinfektionsmittels
- 7.4.2.7. Bereitstellung von Schutzkleidung für anderes Personal (z.B. Transporteure etc.; evtl. Überschuhe; Einweg-Overalls)

7.4.3. Gebäude, Maschinen usw.

Bei Desinfektion in Kühl- und Gefrierhäusern Temperaturen, insbesondere Kältefehler, beachten.

- 7.4.3.1. Beschreibung der routinemäßig durchzuführenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
Auszug aus SSOP und Reinigungspläne
- 7.4.3.2. Bezeichnung des Desinfektionsmittels
Verweis auf Reinigungspläne - Einsatz von verkehrsfähigen Biozidprodukten der Hauptgruppe 1 (Desinfektionsmittel), Produktart 3 (Desinfektion von Materialien und Oberflächen im Zusammenhang mit der Unterbringung oder Beförderung von Tieren) oder Produktart 4 (Desinfektion von Oberflächen und Leitungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Beförderung, Lagerung oder dem Verzehr von Lebens- oder

Futtermitteln Verwendung finden) nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 mit Wirksamkeit gegen Viren, insbesondere Handelsprodukte mit Prüfung nach DIN EN 14675 bzw. EN 14675:2015 oder Produkte mit DVG Listung gegen Viren. Kälte- und Eiweißfehler sind zu berücksichtigen.

- 7.4.3.3. Reinigung von Lüftungsanlagen, Filterwechsel etc.
- 7.4.3.4. Zuständigkeiten beschreiben (eigenes Personal, Fremdfirma)
Auszug aus SSOP
- 7.4.3.5. Kontrollsysteme beschreiben
Auszug aus SSOP

7.4.4. Behandlung von Abwasser im Krisenfall

Autodekontamination in der Kläranlage durch die entsprechende Verweildauer analog der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Betriebs (BImSchG).

7.4.5. Behandlung von anfallendem Fest- und Flüssigmist / Gülle

§ 19 ViehVerkV beachten! Dung und Streumaterial müssen so behandelt oder beseitigt werden, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden. Es handelt sich um Material der Kategorie 2 gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Die Rückverfolgbarkeit muss durch Handelsdokumente belegt sein.

- 7.4.5.1. Angaben zur Lagerkapazität und Lagerdauer von Fest- und Flüssigmist
- 7.4.5.2. Verfahren zur Behandlung von Fest- und Flüssigmist festlegen für den Krisenfall
Ausreichende Bevorratung von Desinfektionsmitteln;

- 7.4.5.3. Absprache mit Unternehmen, die normalerweise anfallenden Fest- und Flüssigmist abholen
- 7.4.5.4. Aufzeichnungen führen, wann und durch wen Fest- und Flüssigmist abgeholt wurden

7.5. Schädlingsbekämpfung

7.5.1. Beschreibung des Schädlingsbekämpfungskonzepts

- 7.5.1.1. Köderplan für Schadnager
- 7.5.1.2. Kontrollfristen

7.5.2. Zuständigkeiten festlegen (eigenes Personal, Fremdfirma)

7.5.3. Beschreibung der Dokumentation und Kontrolle der Maßnahmen

Beschreibung des Systems und der zusätzlichen Maßnahmen im Seuchenfall

7.6. Lebendtierannahme

Beschreibung der Kontrolle in enger Abstimmung mit der zuständigen Veterinärbehörde, Schulung der Mitarbeiter und Meldewege

7.7. Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Aufgabe der zuständigen Veterinärbehörde

7.8. Rückverfolgbarkeit des erschlachteten Fleisches und der Nebenprodukte

7.8.1. Die schnelle Rückverfolgung muss gewährleistet sein

- 7.8.1.1. Detaillierte Beschreibung des Verfahrens zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit
- 7.8.1.2. Ermittlung der Herkunft der Schlachttiere
- 7.8.1.3. Angaben zum Zeitraum der sicheren Rückverfolgbarkeit in Tagen

7.8.2. Zuständigkeiten festlegen

7.8.3. Möglichkeiten der Verwertung für gemäßreguliertes Fleisch beschreiben

Wenn Schlachtschweine aus einer Sperrzone II oder III geschlachtet werden, ist deren separate Handhabung und Kennzeichnung grundsätzlich erforderlich. Die separate Handhabung kann bereits durch organisatorischen Maßnahmen (Kontrolle der Lieferungen an der Schlachthofpforte) geschehen Einzelheiten: Flussdiagramme 1, 3 und 5 im Anhang.

7.8.4. Verfahren zur Information der Anlieferer beschreiben

Wichtig: Die entsprechenden Dokumente werden dem Anlieferer rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

7.9. Verhaltensanweisungen

7.9.1. Fahrer von Viehtransportern / Anlieferer

s. Merkblätter „Viehfahrer“ (Anhang)

7.9.2. Mitarbeiter des Schlachthofes

s. Merkblätter „Schlachthofmitarbeiter“ (Anhang)

7.9.2.1. Siehe auch oben unter Reinigung und Desinfektion

7.9.2.2. Bereitstellung von Informationen / Schulung zu ASP

7.9.2.3. Mitarbeiter sollen auch privat keinen Umgang mit entsprechenden, durch die Tierseuche gefährdeten Tierarten haben.

Informationen für Mitarbeiter, insbesondere Nebenerwerbslandwirte und Jäger erstellen.

7.9.3. Lieferanten, Kunden etc.

7.9.3.1. Schnelle Informationen an Lieferanten und Kunden

7.9.3.2. Schnell verfügbare Listen mit Kontaktdaten der Lieferanten und Kunden

7.9.3.3. Zuständigkeiten festlegen

7.9.4. Umgang mit Besuchern im Krisenfall

Nicht zwingend erforderliche Besuche auf ein Mindestmaß reduzieren.

Merkblatt – Alle Mitarbeiter auf dem Schlachthof

Verhalten im Seuchenfall

1. Auf dem Betriebsgelände:
 - Ausgewiesene Personalwege einhalten
 - Keine abgesperrten Bereiche betreten
 - Strikte Einhaltung der Anweisungen zur Reinigung und Desinfektion von Händen und Schuhwerk
 - Desinfektionseinrichtungen (Wannen, Matten usw.) nutzen
 - Festes Schuhwerk tragen
2. Aufbewahrung persönlicher Gegenstände:
 - Persönliche Sachen und Straßenkleidung ausschließlich im Spind lagern
 - Keine Lagerung von Arbeitskleidung und -geräten im Spind
3. Vor Zutritt zu den Produktionsräumen:
 - Haarnetz aufsetzen
 - Hände reinigen und desinfizieren
 - Betreten nur durch die Hygieneschleuse
4. Weißbereich der Umkleiden:
 - Anlegen abteilungsspezifischer Arbeitsschutzkleidung
 - Lagerung von gereinigter Weißkleidung
5. Außerhalb der Produktion:
 - Benutzte Arbeitskleidung im Umkleideraum in die Wäschetonnen werfen
 - Eigene Abteilung oder Schlachthofgelände nicht in Arbeitskleidung verlassen
6. Generell:
 - Keine fleischhaltigen Lebensmittel (z. B. Wurst) sowie Käse, Milch und Quark aus dem Ausland mitbringen
 - Keine Lebensmittelreste zurücklassen
 - Keine Gegenstände aus dem Betrieb mitnehmen
 - Keine internen Informationen an Dritte weitergeben

Merkblatt – Stallmitarbeiter auf dem Schlachthof

Verhalten im Seuchenfall

1. Bei der Arbeit im Stall:
 - Vor Arbeitsbeginn sauberen Arbeitsoverall sowie saubere und desinfizierte Stiefel anziehen
 - Bei starker Verschmutzung während der Arbeit den Arbeitsoverall wechseln
 - Benutzte Kleidung in die Wäschetonnen einwerfen
2. Vor dem Abladen:
 - Genaue Überprüfung der Lieferpapiere
 - Lieferschein, Seuchenbuch, ggf. spezielle Unterlagen vom Viehfahrer vorlegen lassen
3. Während des Abladens:
 - Ladeflächen des LKWs nicht betreten
4. Umgang mit kranken oder auffälligen Tieren:
 - Tiere separieren
 - Umgehend zuständigen amtlichen Veterinär verständigen
5. Nach jedem Abladen:
 - Gesamte Rampe reinigen und desinfizieren
 - Stiefel gründlich reinigen und desinfizieren
 - Hände gründlich reinigen und desinfizieren
6. Generell:
 - Im Stallbereich nicht essen oder trinken
 - Keine Treibhilfen nutzen, die vorher auf dem LKW waren
 - Nach Arbeitsende duschen
 - Schlachthofgelände nicht in Arbeitskleidung verlassen

Merkblatt – Viehfahrer auf dem landwirtschaftlichen Betrieb

Verhalten im Seuchenfall

1. Fahrzeugausstattung überprüfen:
 - Gemäß „Checkliste für Viehfahrer“
 - Keine Treibhilfen vom Schlachthof mitnehmen
2. Vor dem Losfahren zum Landwirt:
 - Sauberen Arbeitsoverall anziehen
 - Fahrzeug muss innen und außen gereinigt und desinfiziert sein, schriftliche Dokumentation darüber muss vorliegen
3. In der Fahrerkabine vor dem Aussteigen:
 - Neuen Einmal-Overall über den Arbeitsoverall anziehen
 - Saubere und desinfizierte Stiefel anziehen
4. Vor dem Verladen:

Lieferschein und Ausnahmegenehmigungen auf Aktualität, Nämlichkeit und Vollständigkeit prüfen und aushändigen lassen
5. Beim Verladen:
 - Stallungen nicht betreten
 - Nur Treibhilfen vom Landwirt benutzen und dort lassen
 - Der Landwirt darf den Transporter nicht betreten
6. Nach dem Verladen/Vor dem Verlassen des Hofes:
 - Reifen, Radkästen und – soweit möglich - Fahrzeugunterseite reinigen und desinfizieren
 - Stiefel gründlich reinigen und desinfizieren
 - Einmal-Overall von innen nach außen und Stiefel vor der Fahrerkabine ausziehen
 - Einmal-Overall auf dem Hof ordnungsgemäß entsorgen
 - Hände gründlich reinigen und desinfizieren
7. Generell:
 - Keine Lebensmittel mit auf den Hof bringen oder von dort mitnehmen
 - Keine Lebensmittelreste zurücklassen (gilt auch für Bereiche außerhalb des Schlachthofgeländes, z.B. Rastplätze)
 - Keine Gegenstände vom Betrieb mitnehmen
 - Kontakt zu Hoftieren ist verboten
 - Mitnahme von unbeteiligten Begleitpersonen (z.B. Kinder) ist nicht gestattet

Merkblatt – Viehfahrer auf dem Schlachthof

Verhalten im Seuchenfall

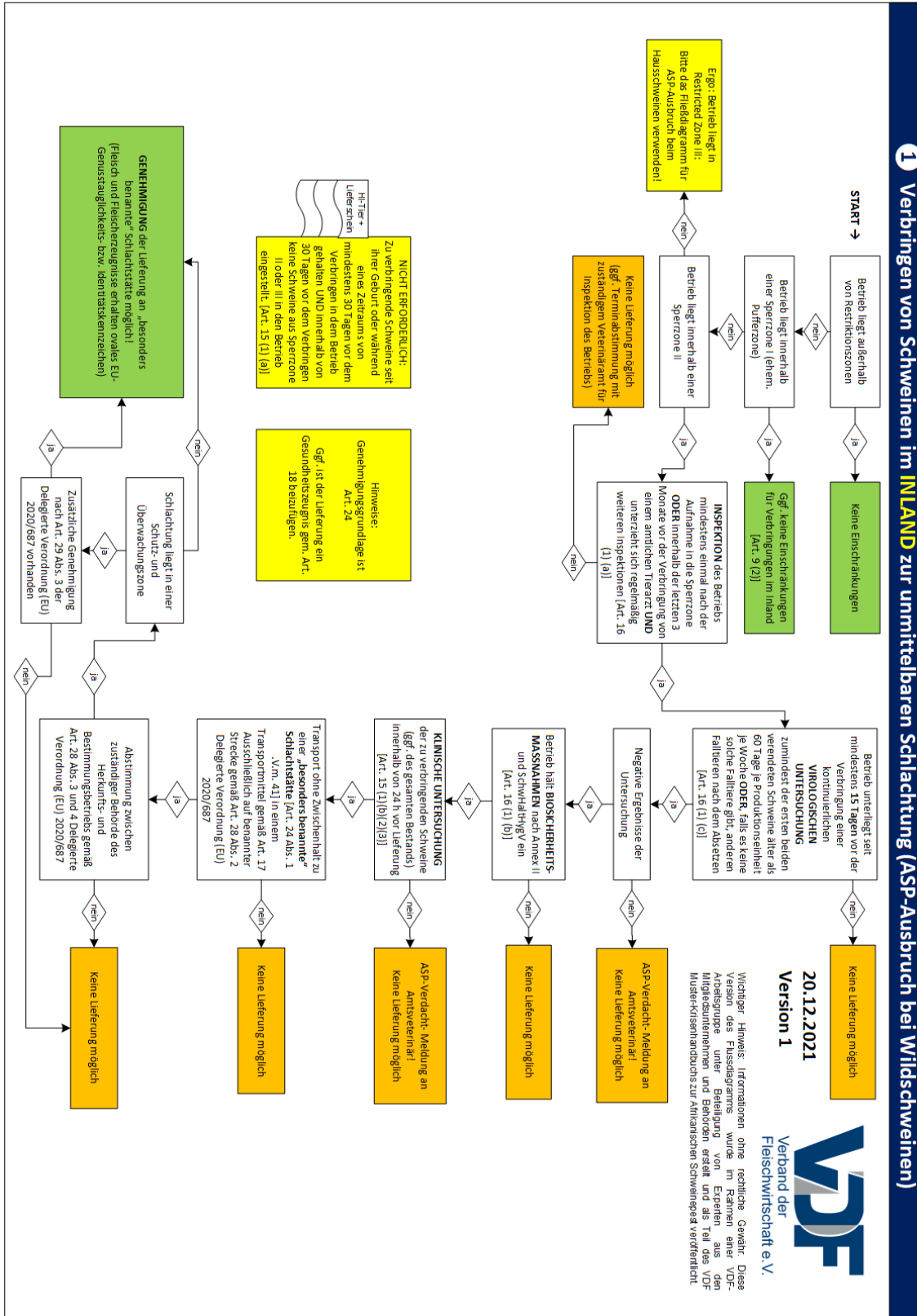
1. Beim Pförtner anmelden:
 - Alle Lieferpapiere bereithalten
2. Vor dem Abladen
 - Neuen Einmal-Overall anlegen sowie saubere und desinfizierte Stiefel anziehen
3. Beim Abladen:
 - Wartestall nicht betreten
4. Nach dem Abladen:
 - Einmal-Overall direkt an der Verloaderampe ausziehen und entsorgen, Stiefel reinigen und desinfizieren
5. Reinigung des Fahrzeuges:
 - Von oben nach unten
 - Innen und außen: alle Böden, Decken, Wände, Abtrennungen, Außenflächen, Reifen und Radkästen, Fahrzeugunterseite (soweit möglich), Ladeklappen, Seitenklappen, Fahrerkabine (Lenkrad und Pedale nicht vergessen), Fußmatten
6. Desinfektion des Fahrzeuges:
 - Von oben nach unten
 - Innen und außen
 - Reihenfolge wie „Punkt 5“
7. Fahrerhygiene vor dem Einsteigen:
 - Stiefel gründlich reinigen und desinfizieren
 - Arbeitsoverall in die Wäschetonne geben
 - Hände gründlich reinigen und desinfizieren
8. Vor dem Verlassen des Geländes:
 - Durch die Desinfektionswanne oder mobile Desinfektionseinrichtung fahren
9. Dokumentation:
 - Reinigung und Desinfektion sofort in das Reinigungs- und Desinfektionskontrollbuch („Seuchenbuch“) eintragen

Merkblatt – Mitarbeiter im Außendienst

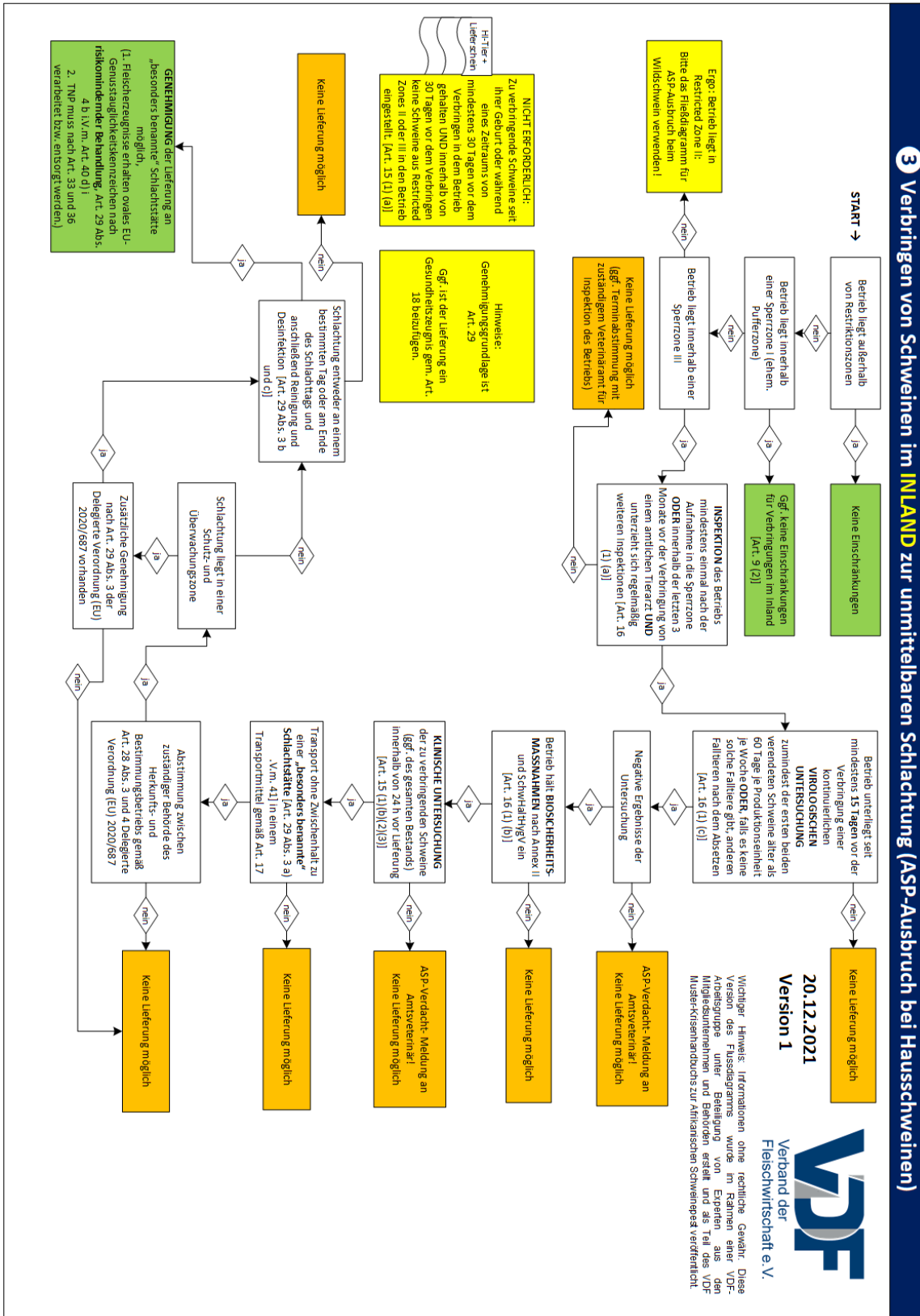
Verhalten im Seuchenfall

1. Bei der Terminplanung:
 - Besuche auf landwirtschaftlichen Betrieben auf ein Minimum einschränken
2. Vor Fahrtantritt:
 - Überprüfung der Fahrzeugausstattung gemäß „Checkliste für Außendienstmitarbeiter“
3. Parkvorschrift:
 - Fahrzeug außerhalb des Betriebsgeländes parken
4. Beim Verlassen des Autos:
 - Zwei neue Einmal-Overalls und ein Paar Stiefel anziehen
 - Ein weiteres sauberes und desinfiziertes Paar Stiefel mitnehmen (zum Wechsel beim Verlassen des Stalls)
5. Nach Verlassen des Stalls:
 - Oberen Einmal-Overall direkt am Stall ausziehen und entsorgen und zweites Paar saubere und desinfizierte Stiefel anziehen
 - Getragene Stiefel gründlich reinigen und desinfizieren
 - Hände gründlich reinigen und desinfizieren
6. Vor dem Einsteigen ins Auto:
 - Zweiten Einmal-Overall und zweites Paar Stiefel vor der geöffneten Autotür ausziehen
 - Entsorgung der Schutzkleidung durch den Landwirt
7. Generell:
 - Keine Lebensmittel mit auf den Hof bringen oder von dort mitnehmen
 - Keine Lebensmittelreste zurücklassen
 - Keine Gegenstände vom Betrieb mitnehmen
 - Kontakt zu Hoftieren ist verboten

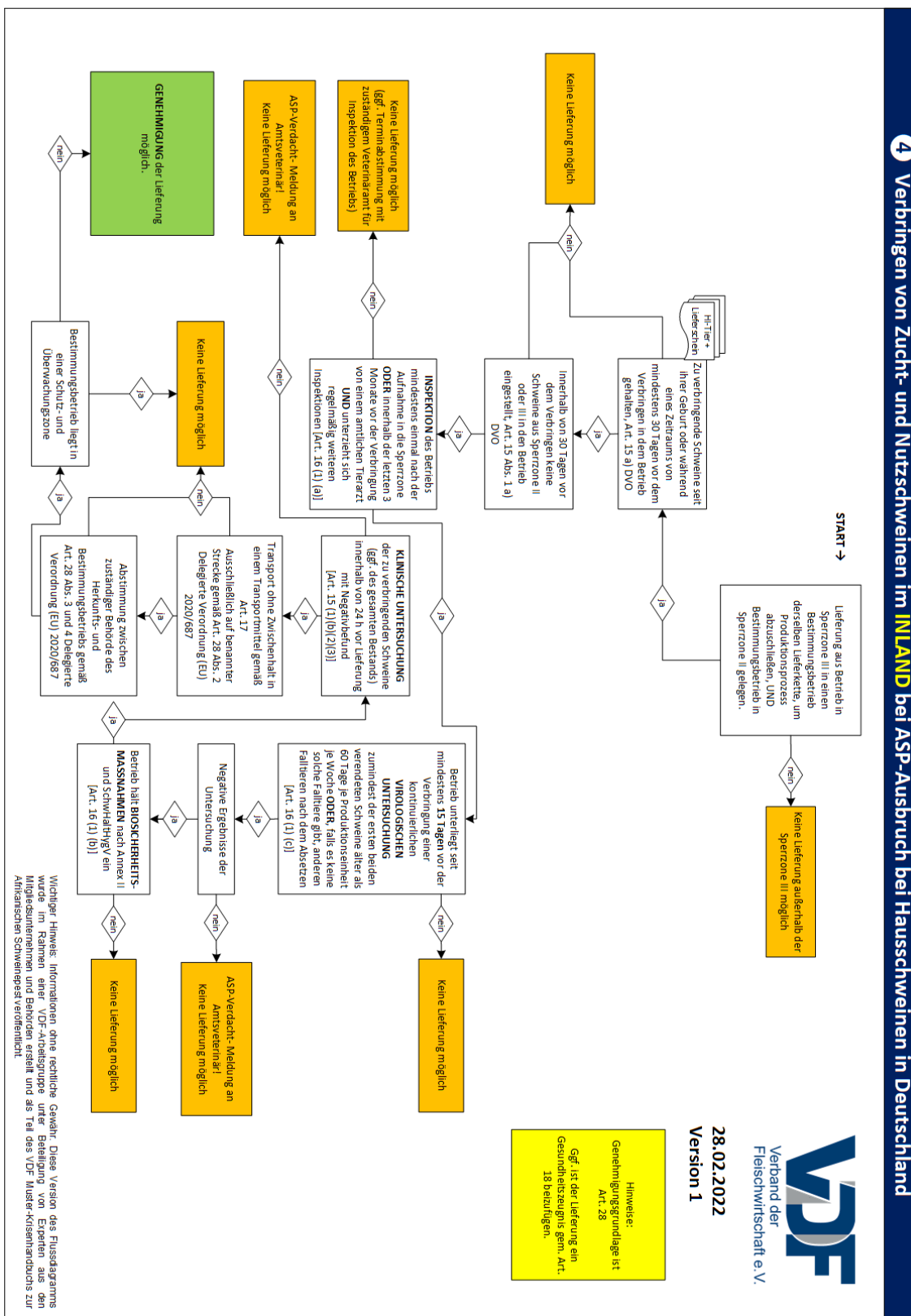
Flussdiagramm 1 – Verbringen von Schlachtschweinen im Inland (ASP bei Wildschwein)



Flussdiagramm 3 – Verbringen von Schlachtschweinen im Inland (ASP bei Hausschwein)

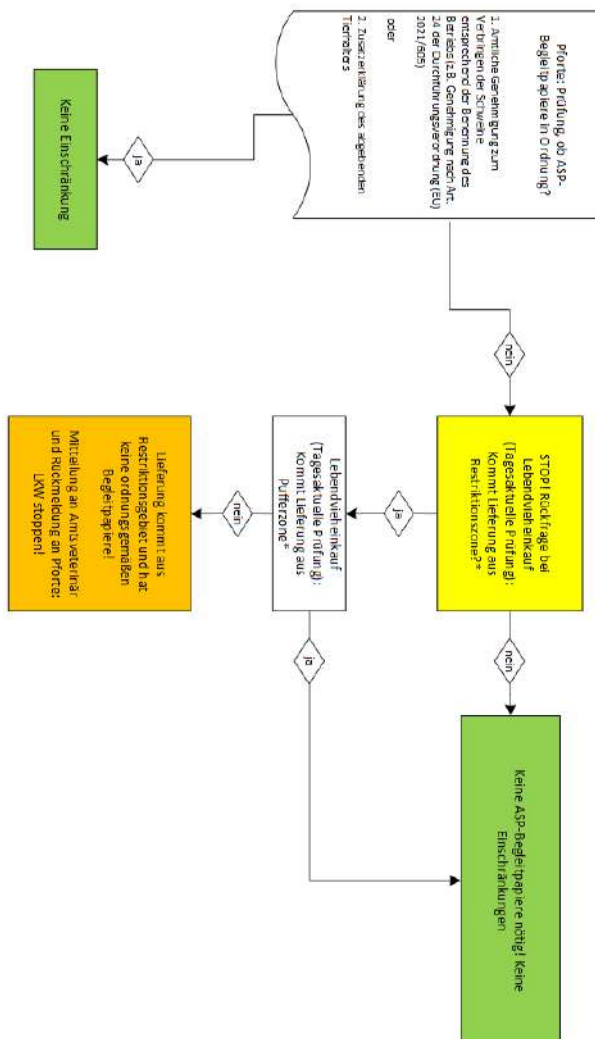


Flussdiagramm 4 – Verbringen von Zucht- und Nuttschweinen im Inland (ASP bei Hausschwein)



Flussdiagramm 5 – Prüfung an Schlachthofpforte

5 Prüfung an Schlachthofpforte - ASP beim Wildschwein



* Prüfung über TIS – Tierseucheninformationssystem (www.tis-fl.de)

Wichtiger Hinweis: Informationen ohne rechtliche Gewähr. Diese Version des Flussdiagramms wurde im Rahmen einer VDF-Fachberatung unter Beteiligung von Experten aus den Mitgliedsunternehmen und Behörden erstellt und als Teil des VDF-Mitgliederkennzeichens zur afrikanischen Schweinepest veröffentlicht.

Flussdiagramm 5 – Prüfung an Schlachthofpforte (Anlage) MUSTER – Antrag / Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen

Antrag zum Verbringen von Schlachtschweinen vom gefährdeten Gebiet in einen Schlachthof im Inland – Variante 2a und 2b (Antrag ASP W5.2)	
I. Antragsteller (abgebender Betrieb)	
Name und Adresse:	Telefon: Fax: Betriebsnummer: Standort der Schweine: Anzahl der Schweine: Transportdatum und -uhrzeit:
<input type="checkbox"/> Eigentransport, Kennzeichen:	
<input type="checkbox"/> Transportunternehmen, Name, Registriernummer und Kennzeichen:	
Schlachtbetrieb Name und Adresse:	Telefon: Fax:
<p>• Die Schweine wurden während eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor dem Transport in meinem Betrieb gehalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Variante 2 a (mit Status):</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Betrieb wurde von der Veterinärbehörde oder einem von ihr beauftragten Hoftierarzt zweimal jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten klinisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht. In jeder Kalenderwoche wurden mindestens die ersten beiden verendeten, über 60 Tage alten Schweine virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht. Die Dokumentation und die Untersuchungsergebnisse liegen bei bzw. sind in Kopie eingesperrt. Innerhalb von 24 Std. vor dem Transport wurden alle Schweine im Bestand > 4 Monate stichprobenartig klinisch untersucht. <p><input type="checkbox"/> Variante 2 b (ohne Status):</p> <ul style="list-style-type: none"> Die zu verbringenden Schweine wurden vom Hoftierarzt innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen in einer Stichprobenuntersuchung virologisch auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest untersucht. Das Untersuchungsergebnis liegt bei. Innerhalb von 24 Std. vor dem Transport wurden alle Schweine im Bestand > 4 Monate stichprobenartig klinisch untersucht. Die Veterinärbehörde des Schlachthofes wird 24 Std. vor dem Transport informiert. Die Schweine werden ohne Zwischenhalt unmittelbar von meinem Betrieb zum genannten Bestimmungsbetriebes transportiert Die Biosicherheitsmaßnahmen nach der SchHaltHygV und die weiteren Biosicherheitsmaßnahmen nach § 14 d Abs. 4 und 5 der SP-VO werden auf meinem Betrieb eingehalten 	
Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.	Datum: _____ Unterschrift: _____
II. Hoftierarzt/amtlich beauftragter Tierarzt	
<p><input type="checkbox"/> Variante 2 a (mit Status):</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Schweinebestand des Herkunftsbetriebes wurde am _____ und am _____ klinisch mit negativem Ergebnis auf Afrikanische Schweinepest untersucht. Am _____ wurden alle Schweine im Bestand > 4 Monate stichprobenartig klinisch mit negativem Erg. auf Afrikanische Schweinepest untersucht, bei 14 Schweinen wurde die Körpertemperatur gemessen. <p><input type="checkbox"/> Variante 2 b (ohne Status):</p> <ul style="list-style-type: none"> Am _____ und wurden die zu verbringenden Schweine klinisch mit negativem Ergebnis auf Afrikanische Schweinepest untersucht. Alle übrigen Schweine des Bestandes > 4 Monate wurden stichprobenartig mit negativem Ergebnis auf Afrikanische Schweinepest untersucht, bei 14 Schweinen wurde die Körpertemperatur gemessen. 	<p>Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center;">Stempel</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift/Datum</p>
III. Genehmigung der Veterinärbehörde	
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	
Datum	Stempel/Unterschrift

Für Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen abgestimmtes Dokument.
Die Bestimmungen der jeweils zuständigen Behörde sind zu berücksichtigen.